



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GEMEINDEGESETZES

Bericht an den Landrat

Stans, 9. Januar 2024

Titel:	Teilrevision Gemeindegesetz	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Bericht Arbeitsgruppe	Klasse:		FreigabeDatum:	17.01.24
Autor:	Christian Blunski	Status:		DruckDatum:	17.01.24
Ablage/Name:	Bericht NG 171.1 Antrag an Landrat.docx			Registratur:	2014.NWJSD.59

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Ausgangslage	6
2.1	Änderungsanträge der Gemeinden	6
2.2	Grundsatzentscheide des Regierungsrates	6
2.3	Arbeitsgruppe	6
2.3.1	Ursprüngliche Zusammensetzung	6
2.3.2	Überprüfung Zuständigkeiten.....	6
2.3.3	Sistierung des Gesetzgebungsprojekts.....	6
2.3.4	Neue Zusammensetzung.....	7
2.4	Technische Konsultation der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber	7
2.5	Verzicht auf Totalrevision.....	7
2.6	Verfassungsrevision	7
2.6.1	Anliegen der Gemeinden	7
2.6.2	Zwischenentscheid betreffend Teilrevision Verfassung.....	8
3	Auswertung der externen Vernehmlassung	8
4	Grundzüge der Vorlage	9
4.1	Abhängigkeit Gemeindegesetz und Kantonsverfassung	9
4.2	Delegation von Entscheid-Kompetenzen an untergeordnete Organisationseinheiten	11
4.3	Behandlung von Geschäften an der Gemeindeversammlung	12
4.4	Wahl des Gemeindepräsidiums und -vizepräsidiums.....	13
4.5	Frist zur Ausarbeitung der Vorlage bei allgemeiner Anregung	14
4.6	Wappen der Gemeinden.....	14
4.7	Gemeindeverbände	15
4.7.1	Anzahl Sitze der Gemeinden	15
4.7.2	Wahl des Vorstandes.....	15
4.8	Aufhebung des fakultativen Referendums	16
4.8.1	Aktuelle Rechtsgrundlagen	16
4.8.2	Rechtsvergleich	16
4.8.3	Wichtigste Vor- und Nachteile des fakultativen Referendums	16
4.8.4	Umsetzungsvorschlag	17
4.8.5	Darstellung im Rahmen der externen Vernehmlassung	18
4.9	Zuständigkeiten im Bereich der Volksschulgesetzgebung	18
4.10	Wahl der Teilungsbehörde.....	19
4.11	Klare Begrifflichkeiten	19
5	Verworfenne Themen	19
5.1	Vorbemerkung	19
5.2	Vorgängige Einreichung von Änderungsanträgen (Art. 50 GemG).....	20
5.3	Vorgängige Einreichung von Wahlvorschlägen (Art. 59 GemG).....	20
5.4	Abschaffung der Bereinigungsversammlung vor der Urnenabstimmung (Art. 34 GemG).....	20
5.5	Koordination der Anträge zur Durchführung der Urnenabstimmung mit den schriftlichen Anträgen gemäss Art. 62 ff. GemG (Art. 21 GemG).....	20
5.6	Verankerung der Gemeindepräsidentenkonferenz im Gesetz.....	21
5.7	Neuregelung der ausserordentlichen Organisation	21
6	Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen	22

6.1	Änderung des Gemeindegesetzes	22
6.2	Änderung weiterer Gesetze	44
6.2.1	Notstandsverordnung (NG 152.51)	44
6.2.2	Behördengesetz (BehG; NG 161.1)	44
6.2.3	Personalgesetz (PersG; NG 165.1).....	45
6.2.4	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; NG 211.1)	45
6.2.5	Flurgenossenschaftsgesetz (FlurG; NG 211.4)	45
6.2.6	Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; NG 265.1)	46
6.2.7	Gebührengesetz (GebG; NG 265.5)	46
6.2.8	Bildungsgesetz (BiG; NG 311.1).....	46
6.2.9	Volksschulgesetz (VSG; NR 312.1)	47
6.2.10	Archivierungsgesetz (ArchG, NG 321.1).....	48
6.2.11	Finanzausgleichgesetz (FAG; NG 512.1).....	48
6.2.12	Baugesetz (BauG; NG 611.01)	48
6.2.13	Bauverordnung (BauV; NG 611.011)	49
6.2.14	Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1).....	49
6.2.15	Reklameverordnung (RekIV; NG 611.12).....	49
6.2.16	Kantonales Energiegesetz (kEnG; NG 641.1).....	49
6.3	Änderung von Verordnungen	50
6.3.1	Proporzverordnung (PropV, NG 132.11).....	50
6.3.2	Reglement über das Meldewesen der amtlichen Vermessung (NG 214.222)	50
6.3.3	Schulbauverordnung (SBV; NG 312.14)	50
6.3.4	Kantonale Zivilschutzverordnung (NG 421.11).....	50
6.3.5	Landesversorgungsverordnung (NG 431.11).....	50
6.3.6	Kantonale Arbeitsverordnung (kArV; NG 731.1).....	51
6.3.7	Urnenabstimmungsverordnung (UAV; NG 133.12)	51
7	Auswirkungen	51
7.1	Auf die Gemeinden	51
7.2	Auf die Bürgerinnen und Bürger.....	52
7.3	Auf den Kanton.....	52
8	Zeitplan.....	53
8.1	Kantonsverfassung	53
8.2	Gemeindegesetz.....	53

1 Zusammenfassung

Das aktuelle Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; NG 171.1) wurde am 28. April 1974, damals noch von der Landsgemeinde Nidwalden verabschiedet. Obwohl in den letzten Jahren vereinzelt Anpassungen vorgenommen wurden, besteht in mehrfacher Hinsicht Revisionsbedarf. Insbesondere die Politischen Gemeinden wünschen eine entsprechende Gesetzesänderung. Der Regierungsrat setzte deshalb bereits im Jahr 2015 eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der Gemeindegesetzgebung ein. Einige wichtige Teilbereiche konnten in andere Gesetzgebungsprojekte implementiert werden, weshalb die Arbeitsgruppe die Arbeiten an der Gemeindegesetzgebung erst im Jahr 2021 wieder an die Hand nahm. Der Regierungsrat beantragt nun dem Landrat eine Teilrevision des Gemeindegesetzes.

Hauptinhalt der Vorlage ist vor allem die Vereinfachung des Verfahrens an der Gemeindeversammlung. Der Ablauf der Beratung der Geschäfte sowie die Antragsmöglichkeiten der Stimmberechtigten werden präzisiert. Neu findet zudem zwingend eine Schlussabstimmung zu grundsätzlich jedem Geschäft statt. Ein Antrag der Stimmberechtigten auf Verwerfung ist nicht mehr erforderlich. Den administrativen Räten wird überdies eine längere Frist zur Einberufung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung eingeräumt.

Da die Gemeinden ihre Organisation in den letzten Jahren erneuert und zeitgemässer ausgestaltet haben, braucht es auch in der Gemeindegesetzgebung flexiblere Regelungen. Die Gemeinden sollen in ihrer Organisationsautonomie nur dort eingeschränkt werden, wo dies sachlich noch gerechtfertigt ist. Heute sind zahlreiche Entscheide dem administrativen Rat vorbehalten. Mit der Erweiterung der Delegationsmöglichkeiten erhalten die Gemeinden mehr Flexibilität in ihrer Organisation. Die Gemeindeautonomie wird gestärkt.

Die Aufhebung des fakultativen Referendums gegen Verordnungen des administrativen Rates ist ein weiterer Revisionspunkt. Die Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen den Stimmberechtigten und dem administrativen Rat entspricht neu derjenigen auf kantonaler Ebene. Wie bis anhin erlassen die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger die generell-abstrakten Regelungen (Reglement). Ermächtigen die Stimmberechtigten den administrativen Rat zum Erlass von Verordnungen, kann er diese neu eigenständig beschliessen. Ein Referendum gegen Verordnungen steht nicht mehr zur Verfügung. Dadurch erhält die Exekutive die notwendige Flexibilität. Der administrative Rat kann in seinem Kompetenzbereich schnell sowie sachgerecht reagieren und die erforderlichen Verordnungs-Bestimmungen ohne Zeitverlust erlassen. Auch diese Neuerung erleichtert den Gemeinden die zeitgemässe Organisation, da untergeordnete Bestimmungen nicht mehr dem Referendum unterstellt werden müssen. Die demokratischen Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten werden dadurch nur marginal tangiert. Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können über ihre Reglemente und über schriftliche Anträge weiterhin direkt Einfluss auf die kommunalen Regelungen nehmen. Sie können entscheiden, wo der administrative Rat zum Erlass von Regelungen ermächtigt werden soll.

Nebst zahlreichen Präzisierungen enthält die Vorlage viele untergeordnete materielle Änderungen. Beispielsweise können die Gemeinden ihre Wappen neu eigenständig festlegen.

Einige von den Gemeinden beantragte Änderungen im Gemeindegesetz bedingen eine Anpassung der Kantonsverfassung. Ohne Verfassungsrevision können wichtige Anliegen der Gemeinden nicht umgesetzt werden. Der Regierungsrat hat sich deshalb entschieden, gleichzeitig eine Teiländerung der Kantonsverfassung an die Hand zu nehmen. Diese Revision soll auf Aspekte beschränkt bleiben, welche die Gemeinden betreffen. Sollte die Kantonsverfassung nicht geändert werden, hätte dies direkten Einfluss auf die Vorlage zum Gemeindegesetz.

2 Ausgangslage

2.1 Änderungsanträge der Gemeinden

Mit Schreiben vom 10. November 2014 an die Justiz- und Sicherheitsdirektion, hielt der Gemeindeschreiber/innen-Verband Nidwalden fest, dass Handlungsbedarf bestehe und mindestens eine Teilrevision des Gemeindegesetzes erfolgen solle. Der Verband legte eine Liste mit dem Änderungsbedarf bei.

2.2 Grundsatzentscheide des Regierungsrates

Der Regierungsrat fällte am 15. Juni 2015 einen Grundsatzentscheid und beauftragte die Justiz- und Sicherheitsdirektion mit der Erarbeitung einer Revision des Gemeindegesetzes. Dabei verzichtete er noch auf inhaltliche Vorgaben zum Projekt. Eine Arbeitsgruppe nahm anfangs 2017 die Arbeit in Angriff. Am 4. Juli 2017 verabschiedete der Regierungsrat mit RRB Nr. 480 einige wichtige Grundsätze für die Revision. Unter anderem wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, sämtliche Zuständigkeitsbestimmungen zu überprüfen.

2.3 Arbeitsgruppe

2.3.1 Ursprüngliche Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus Michael Siegrist (Projektleitung und ehemaliger Direktionssekretär Justiz- und Sicherheitsdirektion), Esther Bachmann (damalige Gemeindeschreiberin Stans), Othmar Egli (Gemeindeschreiber Ennetbürgen), Anita Kempfer (damalige Präsidentin Schulrat Stansstad), Klaus Waser (Gemeinderat / Präsident Schulkommission Buochs) sowie Christian Blunshi (Gesetzesredaktion und Vorsteher Rechtsdienst).

2.3.2 Überprüfung Zuständigkeiten

Der Kanton begann im Jahr 2017 mit der Überprüfung aller kantonalen Erlasse betreffend Zuständigkeiten in den Gemeinden (vgl. unten Kapitel 4.2). Dabei wurden die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinden überprüft und drei Kategorien zugeteilt (Delegation unzulässig / Delegation teilweise zulässig / Delegation zulässig):

NG ^α	Erlassname ^α	Artikel-/Absatz-/Ziffer ^α	Antrag-Rechtsdienst-betr.-Delegation ^α			Bemerkung-bzw.-Begründung ^α
			unzulässig ^α	teilweise zulässig ^α	zulässig ^α	
121.1 ^α	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG ^α	12/-/-/1 ^α	x ^α			Gemeindebürgerrecht für Nidwaldner Bürger ^α
121.1 ^α	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG ^α	12/-/-/2 ^α	x ^α			Gemeindebürgerecht für ausserkantonale Schweizer und für minderjährige Ausländer ^α
121.1 ^α	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG ^α	21/-/2 ^α	x ^α			Anhörung Gemeinderat ^α
121.1 ^α	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG ^α	22/-/2 ^α	x ^α			Anhörung Gemeinderat ^α
121.1 ^α	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG ^α	25/-/2 ^α	x ^α			Anhörung Gemeinderat ^α
121.1 ^α	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG ^α	27/-/2 ^α	x ^α			Entlassung aus Gemeindebürgerrecht auf Gesuch hin ^α
121.1 ^α	Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBÜG ^α	30/-/2 ^α	x ^α			Anhörung Gemeinderat ^α
131.1 ^α	Einführungsgesetz Bundesgesetzgebung über die politischen	zur 5/-/1 ^α	x ^α			Wahl-Abstimmungsbüro ^α

Abb: Auszug der Prüfung der kantonalen Erlasse betreffend Zuständigkeiten

2.3.3 Sistierung des Gesetzgebungsprojekts

Die Revision des Gemeindegesetzes wurde im Jahr 2018 während rund drei Jahren sistiert. Einerseits wurden die dringendsten Anliegen der Gemeinden bereits mit der Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; NG 132.2) umgesetzt. Andererseits musste der Kanton seine Projekte (Arbeitslast u.a. aufgrund zahlreicher Gesetzesrevisionen und anschliessend Covid-19-Pandemie) priorisieren.

2.3.4 Neue Zusammensetzung

Im Herbst 2021 nahm die Arbeitsgruppe die Arbeiten wieder an die Hand. Die Arbeitsgruppe setzte sich neu zusammen aus Christian Blunschli (Projektleitung und Vorsteher Rechtsdienst), Esther Bachmann (ehemalige Gemeindeschreiberin Stans), Othmar Egli (Gemeindeschreiber Ennetbürgen), Klaus Waser (Gemeinderat / Präsident Schulkommission Buochs) sowie Desirée Inderkum (Gesetzesredaktion und Mitarbeiterin Rechtsdienst). Die Arbeitsgruppe finalisierte die Überprüfung der Zuständigkeiten (vgl. 2.3.2) und erstellte im Frühjahr/Sommer 2022 einen ersten Entwurf zur Teilrevision des Gemeindegesetzes.

Bei der Gesetzgebungsarbeit wurden primär die Anliegen der Gemeinden gemäss dem Schreiben vom 10. November 2014 behandelt. Zudem wurde die gesamte Gemeindegesetzgebung auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten überprüft. Die Gemeinden konnten überdies laufend weitere Anträge einbringen.

2.4 Technische Konsultation der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber

Am 19. Mai 2022 führte der kantonale Rechtsdienst mit den Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern eine erste technische Konsultation zum Entwurf durch. Zahlreiche Grundsatzfragen konnten anlässlich dieser Konsultation diskutiert werden. Dabei zeigte sich, dass einige seitens der Gemeinden beantragten Änderungen aufgrund der Vorgaben der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) nicht umsetzbar sind.

Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber äusserten deshalb den Wunsch, dass eine Teilrevision der Kantonsverfassung geprüft werde. Diejenigen Regelungen, welche die Gemeinden betreffen, sollten einer Prüfung unterzogen und bei Bedarf geändert werden. Die Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber hatten bis Mitte Juni 2022 Zeit, dem Kanton konkrete Änderungsbegehren zu melden.

Details zur Teilrevision der Kantonsverfassung sind unter Kapitel 2.6 ausgeführt.

2.5 Verzicht auf Totalrevision

Die Revision des Gemeindegesetzes umfasst eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte (vgl. unten Kapitel 4). Es handelt sich dementsprechend um eine umfassende Revision. Dennoch schlägt der Regierungsrat vor, auf eine Totalrevision zu verzichten. Primäres Ziel der vorliegenden Revision ist die Umsetzung der Anliegen der Gemeinden, wobei selbstverständlich auch weitere Mängel der heute gültigen Gesetzgebung behoben werden. Dazu reichte eine Teilrevision des Gemeindegesetzes aus. Bei einer Totalrevision müsste der Fokus demgegenüber auf sämtliche Bereiche des Gemeindegesetzes ausgedehnt werden. Beispielsweise müsste eine vertiefte Auseinandersetzung mit der ausserordentlichen Organisation erfolgen (vgl. unten Kapitel 5.7) und neue Lösungen erarbeitet werden. Dies würde zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen, was nicht im Sinne der Gemeinden wäre.

2.6 Verfassungsrevision

2.6.1 Anliegen der Gemeinden

Der Regierungsrat hielt mit RRB Nr. 421 vom 5. Juli 2022 fest, dass die Gemeinden einige Anliegen in Zusammenhang mit der Revision des Gemeindegesetzes vorgebracht haben, die eine Verfassungsänderung bedingen:

- Verlängerung der Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung;
- Verlängerung der Frist zur Durchführung der Gemeindeversammlung bei einem fakultativen Referendum;

- Verlängerung der Frist zur Umsetzung von Anträgen in Form einer allgemeinen Anregung;
- Einführung einer vierjährigen Amtsdauer des Gemeindepräsidiums und des Gemeindevizepräsidiums;
- Einheitliche Begrifflichkeiten für Erlasse der Gemeinde;
- Änderung der Verwaltungsbefugnisse des administrativen Rates.

Neben diesen Themen wurden auch Änderungsbegehren betreffend Begrifflichkeiten sowie Modernisierung der Gesetzgebung angebracht.

2.6.2 Zwischenentscheid betreffend Teilrevision Verfassung

Der Regierungsrat anerkennt die Anliegen der Gemeinden. Die Kantonsverfassung verhindert zahlreiche zweckmässige Änderungen in der Gemeindegesetzgebung. Einige wichtige Anpassungen könnten mit der bestehenden Kantonsverfassung nicht aufgenommen werden. Deshalb entschied der Regierungsrat im Beschluss Nr. 421 vom 5. Juli 2022, eine Revision der Kantonsverfassung anzustossen. Die Revision hat sich auf Regelungen zu beschränken, welche die Gemeinden betreffen. Primär sollen die Änderungsbegehren der Gemeinden aufgegriffen werden. Mitunter ist für die externe Vernehmlassung eine (zusätzliche) Variante auszuarbeiten, welche die Aufhebung des fakultativen Referendums bei Erlassen des administrativen Rates vorsieht. Dies ermögliche eine politische Diskussion im Rahmen der externen Vernehmlassung. Detaillierte Ausführungen sind im unten im Kapitel 4.8 enthalten.

3 Auswertung der externen Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 337 vom 20. Juni 2023 den Entwurf zur Teilrevision des Gesetzes über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetzes, GemG; NG 171.1) sowie der Verfassung des Kantons Nidwalden (NG 111) zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet. Die Vernehmlassung dauerte bis 6. Oktober 2023.

Der Regierungsrat stellte in der Vernehmlassung einen Fragenbogen zur Verfügung. Zusammenfassend wurden die Fragen wie folgt beantwortet:

Frage	Inhalt	Beantwortung		
		Ja	Nein	Enthaltung / Verzicht / Fragebogen nicht ausgefüllt
Änderungen des Gemeindegesetzes (unabhängig der Kantonsverfassung)				
1	Verzicht auf Totalrevision	21	2	
2	Eigenständige Festlegung der Wappen	22		1
3	Bezeichnung der Gemeindeerlasse	23		
Gemeindeversammlungen				
4	Stimmrechtsausweise	23		
5	Beizug von Sachverständigen	20	1	2
6	Ausschluss als letzte Sanktionsmöglichkeit	23		
7	Voraussetzungen für den Ausschluss	23		
8	Zwingende Schlussabstimmung	18	5	
Urnenabstimmungen				
9	Rückzug schriftlicher Anträge	23		
Entscheid-Kompetenzen				
10	Ausweitung der Delegationsmöglichkeiten	23		
11	Neue Zuständigkeiten in der Spezialgesetzgebung	22		1

Gemeindeverbände				
12	Sitze der Gemeinden in den Delegiertenversammlungen	23		
13	Wählbarkeit als Vorstandsmitglied	22		1
Änderungen des Gemeindegesetzes (abhängig von der Kantonsverfassung)				
14	Frist für Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung	22	1	
Schriftlicher Antrag in Form einer allgemeinen Anregung				
15	Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung der ausgearbeiteten Vorlage	20	3	
16	Dauer der möglichen Verlängerung	20	3	
17	Zuständigkeit zur Verlängerung	20	3	
Weitere Änderungen				
18	Amtsduer des Präsidiums und des Vizepräsidiums	22	1	
19	Fakultatives Referendum gegen Erlasse des administrativen Rates	19	4	
Änderungen weiterer Gesetze				
20	Delegation von Aufgaben an die Schulkommission	22	1	
Teilungsbehörde				
21	Wahl der Teilungsbehörde	22	1	
22	Mindestzahl der Mitglieder der Teilungsbehörde	22	1	

Die Vorlage wurde insgesamt sehr positiv aufgenommen und es wird grundsätzlich eine grossmehrheitliche Akzeptanz festgestellt.

Die Anträge, Fragen und Hinweise aus der Vernehmlassung wurden im Detail geprüft; für die Kantonsverfassung sind keine Änderungen vorgesehen. Sowohl für das Gemeindegesetz sowie die weiteren Erlasse sind im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage nur wenige, marginale Änderungen erforderlich. Der Bericht wurde teilweise leicht ergänzt.

4 Grundzüge der Vorlage

4.1 Abhängigkeit Gemeindegesetz und Kantonsverfassung

Gewisse Änderungen im Gemeindegesetz können nur umgesetzt werden, wenn auch die Verfassung revidiert wird:

Verlängerung der Frist zur Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung (Art. 36 Abs. 2 GemG)

- Der administrative Rat muss gemäss Verfassung binnen dreier Monate eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen, wenn dies ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten verlangt (Art. 75 Abs. 2 KV).
- Diese Frist ist in der Praxis insbesondere für grössere Geschäfte zu kurz. Die Gemeinde muss die Geschäftsordnung 20 Tagen vor der Versammlung publizieren und die Unterlagen spätestens 10 Tage vor der Versammlung den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern zustellen.
- Der Regierungsrat schlägt vor, die Frist zu verlängern. Dazu braucht es eine Verfassungsänderung.

Möglichkeit zur Verlängerung der Frist zur Umsetzung von Anträgen in Form einer allgemeinen Anregung (Art. 63 Abs. 2 GemG)

- Wird eine allgemeine Anregung der Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern zum Beschluss erhoben, muss der administrative Rat gemäss Verfassung die ausgearbeitete Vorlage binnen Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorlegen (Art. 78 Abs. 1 KV).
- Allgemeine Anregungen können ganz unterschiedliche Geschäfte betreffen. Beispielsweise kann auch eine Änderung des Bau- und Zonenreglements in der Form der allgemeinen Anregung verlangt werden. Die Gemeinde müsste binnen Jahresfrist die Vorlage (inkl. Bericht) ausarbeiten, die Vorprüfung beim Kanton durchführen, die öffentliche Auflage anordnen und allfällige Einwendungen behandeln. Dies ist innert Jahresfrist kaum seriös realisierbar. Auch andere Geschäfte wie die Totalrevision der Gemeindeordnung könnten mehr als ein Jahr Zeit benötigen.
- Der Regierungsrat schlägt vor, dass der Kanton die Frist auf Gesuch hin verlängern kann. Dazu braucht es eine Verfassungsänderung.

Möglichkeit zu einer vierjährigen Amtsdauer des Gemeindepräsidiums und des Gemeindevizepräsidiums (Art. 75 GemG)

- Die Gemeinden müssen das Gemeindepräsidium und das Gemeindevizepräsidium zwingend alle zwei Jahre wählen lassen (Art. 81 Abs. 2 KV).
- Eine Amtsdauer von vier Jahren – analog der Amtsdauer der Ratsmitglieder – ist nicht zulässig. Dies schränkt die Gemeinde unnötig ein und führt zu einem Mehraufwand.
- Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Gemeinden eigenständig in ihrer Gemeindeordnung entscheiden können, ob die Amtsdauer für das Gemeindepräsidium und das Vizepräsidium zwei oder vier Jahre betragen soll. Dazu braucht es eine Verfassungsänderung. Für Gemeinden, bei denen die Hälfte des administrativen Rates alle zwei Jahre gewählt werden, kann die zweijährige Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums beibehalten werden.

Verlängerung der Frist zur Durchführung der Gemeindeversammlung bei einem fakultativen Referendum (Art. 96 Abs. 2 GemG)

- Wird gegen einen Erlass des administrativen Rates das fakultative Referendum ergriffen, muss der administrative Rat das Geschäft bereits an der nächsten Gemeindeversammlung behandeln lassen (Art. 77 Abs. 2 KV).
- Für die Gemeindeversammlung muss der administrative Rat insbesondere die Botschaft ausarbeiten. Allenfalls kann die Zeit für den Gemeinderat zu eng bemessen sein, wenn er das Geschäft bereits an der nächsten Gemeindeversammlung behandeln lassen muss. Die Gemeinden benötigen deshalb mehr Flexibilität.
- Der Regierungsrat schlägt vor, dass die Frist zur Durchführung der Gemeindeversammlung verlängert wird. Dazu braucht es eine Verfassungsänderung. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Aufhebung des fakultativen Referendums, wird die Verlängerung der Frist obsolet.

Aufhebung des fakultativen Referendums (Art. 14, Art. 87, Art. 94, Art. 96 und Art. 97 GemG)

- Gemäss Verfassung kann gegen sämtliche Erlasse des administrativen Rates das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 77 Abs. 1 KV).
- Die Referendumsmöglichkeit gegen Erlass des administrativen Rates verhindert eine schnelle Inkraftsetzung von Verordnungsrecht, obwohl es sich in der Regel nur um untergeordnete Bestimmungen handelt.
- Der Regierungsrat schlägt vor, das fakultative Referendum gegen Erlasse des administrativen Rates auf kommunaler Stufe analog zur Regelung beim Kanton abzuschaffen. Dazu ist eine Verfassungsänderung erforderlich.

Verwaltungsbefugnisse des administrativen Rates (Art. 88 Abs. 2 Ziff. 11 GemG)

- Gemäss Verfassung kann der administrative Rat sämtliche Ausgaben für den Unterhalt der im Besitz der Gemeinde stehenden Gebäude und Anlagen eigenständig tätigen. Es ist weder ein Budget- noch ein Verpflichtungskredit erforderlich (Art. 83 Abs. 2 Ziff. 9 KV).
- Diese uneingeschränkte Finanzkompetenz des administrativen Rates beim Unterhalt der Liegenschaften entspricht nicht der Praxis und untergräbt die demokratischen Mitwirkungsrechte der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger.
- Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, diese Finanzkompetenz neu zu regeln und der Praxis anzupassen. Dazu ist eine Verfassungsänderung erforderlich.

Soweit Bestimmungen des Gemeindegesetzes eine Verfassungsrevision notwendig machen, sind sie in diesem Bericht in einem **grauen Rahmen** festgehalten:

Koordination der beiden Revisionen (Kantonsverfassung und Gemeindegesetz):

Die externe Vernehmlassung der beiden Revisionen wurde parallel durchgeführt, da ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Landrat muss jedoch zuerst die Verfassung behandeln. Aus Sicht des Regierungsrates erscheint es zweckmässig, wenn die erste Lesung zum Gemeindegesetz vor der Volksabstimmung (obligatorisches Referendum) über die Kantonsverfassung durchgeführt wird. Die zweite Lesung und die Schlussabstimmung zum Gemeindegesetz können jedoch erst nach Gutheissung der Verfassungsänderung an der Urne erfolgen.

4.2 Delegation von Entscheid-Kompetenzen an untergeordnete Organisationseinheiten

Art. 108 altGemG

Der administrative Rat kann für einzelne Verwaltungszweige oder für einzelne Geschäfte Kommissionen mit beratender Aufgabe bestellen.

Die Gemeinden haben ihre Organisation in den letzten Jahren erneuert. Dadurch wuchs unter anderem das Bedürfnis nach mehr Flexibilität. Namentlich soll die Gemeindegesetzgebung ermöglichen, dass auch untergeordnete Organisationseinheiten vermehrt eigenständig Verfügungen erlassen können. Gemäss Art. 108 Abs. 2 GemG konnten die Gemeinden grundsätzlich nur Kommissionen zum Erlass von Verfügungen ermächtigen. Diese Bestimmung schränkt die Gemeinden in ihrer Organisationsfreiheit unnötig ein. Die Bestimmung wurde in der Praxis grosszügig ausgelegt. Dennoch führte Art. 108 GemG regelmässig zu Rechtsunsicherheiten.

Die Delegationsmöglichkeiten sind deshalb auszuweiten. Die Gemeinden können (dem administrativen Rat) untergeordnete Organisationseinheiten zum Erlass von Verfügungen ermächtigen, wenn die kantonale Gesetzgebung eine Aufgabe nicht zwingend einer bestimmten Behörde (z.B. administrativen Rat) zuweist.

Der Kanton hat deshalb in allen kantonalen Erlassen die Zuständigkeiten der kommunalen Instanzen überprüft. Bei der Überprüfung hat der Kanton drei Kategorien gebildet:

1. Entscheide, die zwingend durch den administrativen Rat erlassen werden müssen.
2. Entscheide, bei denen die Gemeinden die Entscheide an eine im kantonalen Gesetz vorgeschriebene Behörde delegieren können (z.B. Sozialkommission, Baukommission etc.).
3. Entscheide, bei denen keine kantonalen Vorgaben bestehen. Die Gemeinden können selbständig regeln, wer diese Verfügungen erlässt. Diese Delegationsnormen sind in der kommunalen Gesetzgebung (Reglement oder Verordnung, wenn eine Ermächtigung des administrativen Rates vorliegt) zu verankern.

Ziel der Neuregelung ist es, die bisherige bewährte Praxis in die Gesetzgebung aufzunehmen. Neu wird in Art. 86 Abs. 2 und 2a eine Regelung geschaffen, die der bisherigen Praxis Rechnung trägt.

Art. 86 Abs. 2 neuGemG:

Er (der administrative Rat) kann Kommissionen oder Organisationseinheiten der Verwaltung für einzelne Verwaltungszweige oder Geschäfte mit dem Vollzug beauftragen.

Art. 86 Abs. 2a neuGemG:

Diese Kommissionen oder Organisationseinheiten können eigene Entscheidungsbefugnisse ausüben, wenn:

- 1. die entsprechenden Befugnisse in der übergeordneten Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind; und*
- 2. ein Erlass der Stimmberechtigten oder des administrativen Rates dies vorsieht.*

4.3 Behandlung von Geschäften an der Gemeindeversammlung

In Art. 45 ff. GemG ist geregelt, wie die Beratung der Geschäfte an der Gemeindeversammlung ablaufen muss. Diese Bestimmungen sind veraltet und teils schwer verständlich. Immer wieder tauchen Rechtsunsicherheiten auf. Zahlreiche Bestimmungen müssen geändert werden.

Beizug von Sachverständigen (Art. 46 Abs. 2 GemG)

- Bisher konnte der administrative Rat nur Sachverständige für die Gemeindeversammlung beiziehen, wenn die Gemeindeversammlung die Zustimmung erteilt hat.
- Diese Regelung ist nicht praxistauglich. Der administrative Rat muss vor der Versammlung wissen, wie das Geschäft beraten werden kann und ob Sachverständige ein Geschäft erläutern dürfen. Neu erhält deshalb der administrative Rat die Kompetenz, bei Bedarf eigenständig sachverständige Personen beizuziehen. Ein Beschluss der Versammlung ist nicht mehr erforderlich.

Obligatorisches Eintreten (Art. 47 Abs. 3 GemG)

- Auf bestimmte Geschäfte muss die Gemeindeversammlung zwingend eintreten (Budget, Rechnung etc.). Bei diesen Geschäften ist es nicht zulässig, das Geschäft ohne Entscheid zu erledigen und darauf nicht einzutreten. Zulässig sind bloss Rückweisungsanträge.
- Die unklare Regelung im Gemeindegesetz führte verschiedentlich zu Unklarheiten, auf welche Geschäften zwingend eingetreten werden muss. Deshalb wird dies in Art. 47 Abs. 3 GemG neu ausdrücklich geregelt.

Zwingende Schlussabstimmung (Art. 52a GemG)

- Wurde gemäss geltendem Gemeindegesetz kein Antrag auf Verwerfung gestellt, wurde bei einem Geschäft nur über Annahme abgestimmt (Art. 54 Abs. 1 GemG). Diese Bestimmung ist einerseits unzweckmässig. Faktisch genügte eine einzige Stimme für die Gutheissung des Geschäfts. Andererseits führte sie verschiedentlich zu Rechtsunsicherheiten und gar Rechtsstreitigkeiten. Die Bürgerinnen und Bürger realisierten nicht, dass ein Verwerfungsantrag gestellt werden muss.
- Neu findet immer eine Schlussabstimmung zu einem Geschäft statt. Ein Antrag auf Verwerfung ist nicht mehr erforderlich. Die Gefahr, dass ohne Diskussion ein Geschäft verworfen werden könnte, ist theoretisch vorhanden. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dies in der Praxis eintritt. Umstrittene Geschäfte sind den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gemeinderat bekannt. Faktisch ist ausgeschlossen, dass derartige Geschäfte ohne Diskussion abgelehnt werden. Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen ein Geschäft wehren wollen, müssen die anderen Mitglieder der Gemeindeversammlung überzeugen. Nur schon deswegen wird eine Diskussion stattfinden.

Bereinigungsversammlungen vor der Urnenabstimmung (Art. 34 Abs. 3, Art. 49 Abs. 3 und Art. 50 Abs. 1a GemG)

- Werden Erlasse oder das Budget an der Urne verabschiedet, findet zuerst eine Bereinigungsversammlung statt. Bei der Bereinigungsversammlung erfolgt keine Schlussabstimmung. Auch darf das Geschäft nicht an den administrativen Rat zurückgewiesen werden. Diese Vorschriften entsprechen der Rechtspraxis; sie sind aber nicht ausdrücklich im Gemeindegesetz verankert.
- Zur Klarstellung wird das Verfahren bei Bereinigungsversammlungen im Gemeindegesetz neu ausdrücklich geregelt.

Ausschluss von der Gemeindeversammlung (Art. 51 Abs. 4 GemG)

- In Art. 51 GemG ist der Ordnungsruf (ungebührliches Verhalten) und der Wortentzug (weitschweifige Voten) geregelt. Es fehlen Bestimmungen, wie bei einem erneuten Verstoss gegen den Ordnungsruf bzw. den Wortentzug vorzugehen ist.
- Neu besteht die Möglichkeit, Verstösse gegen den Ordnungsruf und den Wortentzug mit dem Ausschluss aus der Gemeindeversammlung zu sanktionieren. Der Ausschluss ist ultima ratio nach mehrmaliger Androhung. Zudem braucht es einen Beschluss der Versammlung.

Verzicht auf Stimmrechtsausweise bei Gemeindeversammlungen (Art. 39 Abs. 1 GemG)

- In Art. 39 Abs. 1 GemG ist geregelt, dass den Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern für eine Gemeindeversammlung grundsätzlich der Stimmrechtsausweis zuzustellen ist.
- In der Praxis der Gemeinden hat sich gezeigt, dass die Stimmrechtsausweise nicht an die Haushalte zugestellt werden, da die Identität an der Gemeindeversammlung anderweitig festgestellt werden kann.
- Neu wird deshalb geregelt, dass auf die Zustellung des Stimmrechtsausweises verzichtet werden kann, wenn die Identität der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung auf andere Weise festgestellt werden kann. Mit dieser Regelung trägt man der bereits gelebten Praxis Rechnung.

4.4 Wahl des Gemeindepräsidiums und -vizepräsidiums

Art. 75 Abs. 1 Ziff. 2 altGemG

Durch die Urne sind zu wählen: soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt, die Mitglieder des administrativen Rates der politischen Gemeinde und aus dessen Mitte auf eine Amtsdauer von zwei Jahren der Präsident und der Vizepräsident.

Es hat sich in der Praxis bei den Gemeinden gezeigt, dass die zweijährige Amtsdauer des Präsidiums und Vizepräsidiums relativ kurz ist und eine zu restriktive Regelung darstellt. Die Gemeinden haben keine Möglichkeit, eine Amtsdauer von vier Jahren vorzusehen. Das Präsidium und das Vizepräsidium sind zwingend alle zwei Jahre zu wählen (obwohl für den administrativen Rat eine Amtsdauer von vier Jahren gilt). Neben der Gesamterneuerungswahlen (alle vier Jahre) sind deswegen zusätzliche Wahlen (alle zwei Jahre) notwendig.

Neu wird in Art. 75 Abs. 1a festgehalten, dass das Präsidium und das Vizepräsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen sind, soweit die Gemeindeordnung nicht eine Amtsdauer von vier Jahren vorsieht. Die Gemeinden können somit eine vierjährige Amtsdauer in der Gemeindeordnung verankern. Diese Neuregelung bedingt jedoch eine Verfassungsänderung (Art. 81 Abs. 2 KV).

Für Gemeinden, bei denen die Hälfte des administrativen Rates alle zwei Jahre gewählt werden, gilt weiterhin die zweijährige Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

Art. 75 Abs. 1 neuGemG

Die Mitglieder des administrativen Rates der Gemeinde und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium sind an der Urne zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 75 Abs. 1a neuGemG

Das Präsidium und das Vizepräsidium sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht eine Amtsdauer von vier Jahren vorsieht.

4.5 Frist zur Ausarbeitung der Vorlage bei allgemeiner Anregung

Art. 63 Abs. 2 altGemG

Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, ist der Gemeindeversammlung binnen Jahresfrist die ausgearbeitete Vorlage zu unterbreiten.

Die Stimmberechtigten können schriftliche Anträge als ausformulierte Vorlage oder allgemeine Anregung einreichen. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, muss der administrative Rat diese binnen eines Jahres umsetzen. Es hat sich in der Praxis bei den Gemeinden gezeigt, dass diese Frist von einem Jahr bei grösseren und komplexeren Vorlagen nicht realistisch ist. Insbesondere bei Nutzungsplanungsgeschäften (inkl. Änderung des Bau- und Zonenreglements) ist diese Frist zu kurz, da der administrative Rat das Geschäft ausarbeiten, eine kantonale Vorprüfung durchführen, die Vorlage öffentlich auflegen und allenfalls ein Einwendungsverfahren durchführen muss. Erst anschliessend können die Unterlagen zuhanden der Gemeindeversammlung ausgearbeitet werden.

Neu wird in einem zusätzlichen Absatz (Art. 63 Abs. 3 GemG) festgehalten, dass der Regierungsrat diese Frist auf Gesuch hin um höchstens zwei Jahre verlängern kann, wenn es dem administrativen Rat in begründeten Fällen nicht möglich ist, die Vorlage innert Frist auszuarbeiten. Grundsätzlich ist der administrative Rat somit weiterhin an die jährige Frist gebunden. Es soll nämlich der Regelfall darstellen, dass die Umsetzung innert Jahresfrist zu erfolgen hat. Nur in Ausnahmefällen ist diese Frist zu verlängern. Müsste die Verlängerung der Versammlung unterbreitet werden, würde dies zu einem Mehraufwand führen. Zudem wäre für den Gemeinderat zu lange (bis zur nächsten Versammlung und somit fast ein halbes Jahr) nicht klar, welche Umsetzungsfristen er beachten muss. Deshalb erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat entscheidet. Für die Gemeinden und den Kanton ist damit nur ein geringer Aufwand (begründetes Gesuch und Regierungsratsbeschluss) verbunden. Er kann deshalb bei der Aufsichtsbehörde (Regierungsrat) eine Verlängerung beantragen.

Art. 63 Abs. 3 neu GemG

Ist es dem administrativen Rat in begründeten Fällen nicht möglich, die Vorlage innert Frist auszuarbeiten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin diese Frist einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

4.6 Wappen der Gemeinden

Art. 12 Abs. 4 altGemG

Namen und Wappen können durch die politischen Gemeinden unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat geändert werden.

Die politischen Gemeinden können gemäss geltender Gesetzgebung sowohl ihre Namen als auch ihre Wappen nur unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat ändern.

Neu wird den Gemeinden ermöglicht, ihre Wappen eigenständig festzulegen. Zuständig ist die jeweilige Gemeindeversammlung. Eine Genehmigung durch den Kanton (Landrat) ist nicht mehr notwendig. Eine Änderung des Namens benötigt weiterhin die Genehmigung durch den Landrat. Die Darstellung von Wappen der Gemeinden in einem kantonalen Gesetz ist nicht zweckmässig. Es bestehen keine wesentlichen Gründe, weshalb der Landrat die Wappen der

Gemeinden genehmigen soll. Zudem müsste mit der Änderung eines Wappens wohl auch das Gemeindegesetz angepasst werden. Die aktuelle Lösung ist gesetzestechnisch nicht sinnvoll.

Ungeachtet der innerkantonalen Zuständigkeit richtet sich der Wappenschutz nach dem eidgenössischen Wappenschutzgesetz, WSchG; SR 232.21).

Art. 12 Abs. 2 neuGemG

Alle politischen Gemeinden führen ein Wappen. Sie legen ihr Wappen eigenständig in einem Beschluss der Gemeindeversammlung fest.

4.7 Gemeindeverbände

4.7.1 Anzahl Sitze der Gemeinden

Art. 160 Abs. 2 altGemG

Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens zwei Sitze; in Gemeindeverbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf keine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Sitze besetzen.

In Gemeindeverbänden gemäss Art. 140 ff. GemG hat jede einzelne (vertretene) Gemeinde Anspruch auf mindestens zwei Sitze. Bei formalistischer Auslegung dieser Bestimmung müsste jede Gemeinde zwei Personen für die Delegiertenversammlung delegieren.

Neu wird geregelt, dass eine delegierte Person das gesamte Stimmrecht für eine Gemeinde ausüben darf.

Art. 160 Abs. 2 neuGemG

Jede Gemeinde hat mindestens Anspruch auf eine Stimme. In Gemeindeverbänden, denen mehr als zwei Gemeinden angehören, darf keine Gemeinde mehr als die Hälfte aller Stimmen besitzen.

Art. 160 Abs. 3 neuGemG

Die Delegierten üben das Stimmrecht für ihre Gemeinde aus. Dieses kann durch eine delegierte Person allein wahrgenommen werden.

4.7.2 Wahl des Vorstandes

Art. 161 Abs. 2 Ziff. 1 altGemG

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegierten;
- [...]

Vorstandsmitglieder mussten zwingend der Delegiertenversammlung angehören. Diese Bestimmung verunmöglichte eine Trennung zwischen Exekutive (Vorstand) und Legislative (Delegiertenversammlung). Faktisch mussten Vorstandsmitglieder über ihre eigenen Geschäfte an der Delegiertenversammlung abstimmen, was zu Fragen rund um den Ausstand führte.

Neu dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mehr der Delegiertenversammlung angehören. Der Corporate Governance kann dadurch Rechnung getragen werden. Zulässig bleibt, dass Gemeinderäte in den Vorstand gewählt werden. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig als Delegierte im gleichen Gemeindeverband tätig sein.

Art. 161 Abs. 2 Ziff. 1 neuGemG

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, welche nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
- [...]

4.8 Aufhebung des fakultativen Referendums

4.8.1 Aktuelle Rechtsgrundlagen

Art. 87 GemG

1 Der administrative Rat erlässt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

1. Verordnungen und Reglemente, zu denen er durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten zuständig erklärt wird;
2. Reglemente in nebengeordneten Fragen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
3. ergänzende Vorschriften im Sinne von Art. 14.

Sämtliche Erlasse des administrativen Rats unterliegen gemäss heutiger kantonaler Gesetzgebung dem fakultativen Referendum. Der administrative Rat muss seine Erlasse im Amtsblatt publizieren. Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann binnen zweier Monate das Referendum ergreifen, so dass der entsprechende Erlass anschliessend an der Gemeindeversammlung (oder der Urne) behandelt werden muss. Das fakultative Referendum hat seine Grundlage in der Kantonsverfassung (vgl. Art. 77 und 82).

4.8.2 Rechtsvergleich

Im Vergleich mit den Deutschschweizer Kantonen stellt das fakultative Referendum gegen Verordnungen des administrativen Rates eine Rarität dar. Alle Deutschschweizer Kantone, bis auf den Kanton Obwalden, Glarus und St. Gallen kennen das Konstrukt des fakultativen Referendums bei Verordnungen des Gemeinderates nicht.

Auch auf kantonaler Ebene existiert das fakultative Referendum gegen Erlass der Exekutive (Regierungsrat) nicht. Es gelten die üblichen Vorgaben zur Gesetzesdelegation. Der Regierungsrat kann dort eigenständig Verordnungsrecht erlassen, wo er in einem Gesetz dazu ermächtigt wird.

4.8.3 Wichtigste Vor- und Nachteile des fakultativen Referendums

Das fakultative Referendum schränkt die Flexibilität des administrativen Rates unnötig ein. Dies ist überdies systemwidrig. Selbst bei untergeordneten Verordnungs-Bestimmungen muss der administrative immer die Referendumsfrist von zwei Monaten abwarten. Eine schnelle Inkraftsetzung von "Verordnungsrecht" ist nicht möglich, zumal auch die konstitutive Genehmigung des Regierungsrates erst nach Ablauf der Referendumsfrist erfolgen kann. Des Weiteren hat die bisherige Regelung kaum Praxisrelevanz und führt zu einem Zusatzaufwand für die Gemeinden. Sie müssen sämtliche Änderungen des "Verordnungsrechts" der Exekutive im Amtsblatt publizieren und die Referendumsfrist von zwei Monaten abwarten.

Mit der Aufhebung des fakultativen Referendums muss die bisherige traditionelle Kompetenzordnung beim Erlass von Reglementen des Gemeinderates aufgegeben werden. Bis anhin haben die Stimmberechtigten bei Erlassen des administrativen Rats das letzte Wort, können gegebenenfalls das Referendum ergreifen sowie Änderungen an der Versammlung bzw. der Urne beschliessen. Dadurch wird die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger umfassend und in sehr direkter Weise gewährleistet.

Aufhebung des fakultativen Referendums	Beibehaltung des fakultativen Referendums
Stärkung einer flexiblen und zeitmässen Organisationsstruktur in den Gemeinden	Wahrung der bestehenden Kompetenzen der Stimmberechtigten
Schnellere Inkraftsetzung von Verordnungsrecht	Mitwirkungsrecht in Form des letzten Wortes
Klarere Zuständigkeiten bei den Gesetzgebungskompetenzen innerhalb der Gemeinde	Direkte Kontrolle des administrativen Rates

Kleinerer Aufwand für den administrativen Rat	
Grösseres Gewicht der Delegationsnormen in den Reglementen und der schriftlichen Anträge der Stimmberechtigten gemäss Art. 62 ff. GemG	

4.8.4 Umsetzungsvorschlag

Der Regierungsrat schlägt vor, das fakultative Referendum abzuschaffen. Die Gemeinden hätten dadurch mehr Flexibilität. Die Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetzgebung wären klarer. Für die Reglemente sind die Stimmberechtigten zuständig. Der administrative Rat kann Verordnungen erlassen, wenn er in der Gesetzgebung (Kanton oder kommunales Reglement der Stimmberechtigten) dazu ermächtigt wird.

Auch bei der Aufhebung des fakultativen Referendums behalten die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger ihre demokratischen Mitwirkungsrechte. Der administrative Rat ist nur zum Erlass von Verordnungsrecht ermächtigt, wenn er durch die Stimmberechtigten dazu ermächtigt wird. Sie können somit mit Delegationsnormen in den Reglementen steuern, wo und in welchem Rahmen der administrative Rat eigenständig Regelungen erlassen darf. Die Reglemente und Delegationsnormen erhalten mehr Bedeutung. Ebenso haben die Stimmberechtigten weiterhin die Möglichkeit, mittels schriftlicher Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung gemäss Art. 62 ff. GemG Regelungen in ihren Reglementen zu beantragen. Jede Aktivbürgerin bzw. jeder Aktivbürger kann schriftliche Anträge beim Gemeinderat deponieren. Diese müssen anschliessend an der Gemeindeversammlung behandelt werden. Übt der administrative Rat sein Verordnungsrecht nicht im Sinne der Stimmberechtigten aus, können die Stimmberechtigten die Verordnungskompetenz somit mittels schriftlichen Antrags entziehen. Insgesamt werden die demokratischen Mitwirkungsrechte im Falle einer Abschaffung des fakultativen Referendums somit kaum tangiert.

Anhand eines Beispiels (Musikschulreglement) kann verdeutlicht werden, dass die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten weiterhin sehr umfassend sind. Jeder stimmberechtigten Person stehen demokratische Mittel zur Verfügung, wenn sie mit Verordnungsbestimmungen des administrativen Rates nicht einverstanden ist:

Beispiel gemäss bisheriger Regelung:

- Die Stimmberechtigten regeln den Betrieb der Musikschule in einem Reglement.
- In einem Anhang (Tarifordnung) werden die Gebühren festgelegt. Der administrative Rat wird ermächtigt, die Tarifordnung festzulegen. Diese Festlegung bzw. Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- Will der administrative Rat die Gebühren erhöhen, muss er die Änderung des Anhangs deshalb im Amtsblatt publizieren. Gegen die Änderung kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Referendum ergreifen.
- Die Änderung des Anhangs (Gebührentarif) muss deshalb an einer Gemeindeversammlung behandelt und verabschiedet werden.

Beispiel gemäss neuer Regelung:

- Die Stimmberechtigten regeln den Betrieb der Musikschule in einem Reglement.
- Sie legen einen Gebührenrahmen oder übertragen die Gebührenregelung vollständig dem administrativen Rat fest. Der administrative Rat kann die Gebühren in einer Verordnung bzw. Tarifordnung (allenfalls innerhalb des Gebührenrahmens) festlegen. Eine Referendumsmöglichkeit gegen die Verordnung des administrativen Rates besteht nicht.
- Ist eine stimmberechtigte Person mit der Gebührenregelung in der administrativ-rätlichen Gebührenverordnung nicht einverstanden, kann sie mit einem schriftlichen Antrag die Änderung des Musikschulreglements verlangen. Beispielsweise kann sie

verlangen, dass die Gebühren neu vollständig im Musikschulreglement geregelt werden sollen.

- Der administrative Rat ist verpflichtet, diesen schriftlichen Antrag (bzw. das Musikschulreglement) der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
- An der Gemeindeversammlung wird über den schriftlichen Antrag bzw. über das Musikschulreglement entschieden.

4.8.5 Darstellung im Rahmen der externen Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat für die externe Vernehmlassung zwei Varianten ausgearbeitet. Eine Variante mit Beibehaltung des fakultativen Referendums und eine Variante mit Aufhebung des fakultativen Referendums (vgl. Kapitel 4.8.3). Dem Regierungsrat war es ein Anliegen, dass im Rahmen der externen Vernehmlassung eine politische Diskussion zu den Vor- und Nachteilen dieser beiden Varianten stattfinden konnte. Die Auswertung hat ergeben, dass die Aufhebung des fakultativen Referendums auf grossmehrheitlichen Anklang stösst. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat folglich nur diese Variante, nämlich die Aufhebung des fakultativen Referendums.

4.9 Zuständigkeiten im Bereich der Volksschulgesetzgebung

Art. 15 altVSG (NG 312.1)

Wird eine Schulgemeinde aufgehoben, treten an die Stelle des Schulrats der Gemeinderat und eine Schulkommission (Abs. 1).

Der Gemeinderat hat alle Aufgaben des Schulrats, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung der Schulkommission übertragen werden. Die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6–13 sind in jedem Fall der Schulkommission zu übertragen (Abs. 2).

Der Gemeinderat tritt bei Auflösung der Schulgemeinde an die Stelle des Schulrats. Die Schulkommission hat einerseits zwingende Aufgaben. Andererseits können ihr in der Gemeindeordnung weitere Aufgaben übertragen werden.

Die Gemeinden äusserten das Anliegen, dass die Delegation an die Schulkommission nicht nur in der Gemeindeordnung, sondern auch in einem Reglement oder einer Verordnung erfolgen kann. Diesem Anliegen wird Rechnung getragen. Die heutige Regelung führt zu einer Überreglementierung in der Gemeindeordnung.

Die Gemeinden können der Schulkommission neu auch in einem kommunalen Reglement (z.B. Schulreglement) oder gar in einer Verordnung (allerdings nur, wenn der administrative Rat dazu ermächtigt wurde) Aufgaben an die Schulkommission übertragen. Weiterhin nicht zulässig ist eine Delegation aller Aufgaben der Schulbehörde an die Schulkommission. Bei der Aufhebung der Schulgemeinde ist grundsätzlich der administrative Rat die Schulbehörde. Der administrative Rat ist das verfassungsmässige Exekutivorgan. Eine Blankodelegation aller Aufgaben an die Schulkommission wäre verfassungswidrig, da dem Entscheid zur Abschaffung der Schulgemeinde in einem wesentlichen Aspekt nicht Nachachtung verschaffen würde.

Art. 15 Abs. 2 neuVSG (NG 312.1)

Der Gemeinderat nimmt alle Aufgaben des Schulrats wahr, soweit die Gemeinden diese nicht in der Gesetzgebung der Schulkommission übertragen. Die Aufgaben gemäss Art. 14 Abs. 2 Ziff. 6 ff. sind in jedem Fall der Schulkommission zu übertragen.

4.10 Wahl der Teilungsbehörde

Art. 65 Abs. 2 altEG ZGB (NG 221.1)

Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber; die Aufgaben der kommunalen Teilungsbehörde können durch Beschluss der Gemeindeversammlung einer Amtsstelle übertragen werden.

In der Praxis hat sich oftmals die kommunale Teilungsbehörde nicht richtig konstituiert und zusammengesetzt. Dies führt dazu, dass Entscheide als nichtig erklärt werden mussten. Bis anhin wurde die kommunale Teilungsbehörde durch die Gemeindeversammlung gewählt. Diese Regelung erweist sich als schwerfällig und nicht praxistauglich.

Neu kann der Gemeinderat die Teilungsbehörde wählen. Auch Mitglieder des administrativen Rates dürfen Mitglied der Teilungsbehörde sein. Dies ist aber kein zwingendes Kriterium. Einzige Vorgabe ist, dass sie durch den Gemeinderat gewählt wird und aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen muss. Mit der Wahl kann der Gemeinderat sogleich die Zeichnungsberechtigung regeln und beispielsweise entgegen Art. 57 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1) die Einzelunterschrift vorsehen.

Art. 65 Abs. 2 neuEG ZGB (NG 221.1)

Die kommunale Teilungsbehörde besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Art. 65 Abs. 3 neuEG ZGB

Der Gemeinderat wählt die kommunale Teilungsbehörde und regelt die Unterschriftsberechtigung. Er kann auch Mitglieder des Gemeinderates wählen.

4.11 Klare Begrifflichkeiten

Das Gemeindegesetz stammt aus dem Jahr 1974. Darin sind etliche Begrifflichkeiten vorhanden, die mittlerweile veraltet oder uneinheitlich und im Rahmen der Revision zu modernisieren sind. Beispielsweise ist die Bedeutung der "ergänzenden Vorschriften" unklar oder Begriffe wie Budget anstatt Voranschlag oder Mitarbeitende (anstelle von Beamten) sind änderungsbedürftig. Ebenfalls werden Begriffe, die nur in männlicher Form bestehen, neu geschlechtsneutral formuliert.

Auch werden bisher uneinheitliche Begriffe für Erlasse, die durch die Stimmberechtigten oder durch den administrativen Rat verwendet werden, angepasst. Die Begriffe Reglemente und Verordnung sind nicht zuordenbar. Im Rahmen dieser Teilrevision wird dies klar definiert. Neu wird bei Erlassen, die durch die Stimmberechtigten ergehen, von Reglementen und bei den Erlassen des administrativen Rats von Verordnungen gesprochen.

5 Verworfenne Themen

5.1 Vorbemerkung

Sämtliche Anliegen der Gemeinden gemäss dem Schreiben aus dem Jahr 2014 wurden geprüft. Diesbezüglich gab es eine Liste der "gewünschten Anpassungen" des Gemeindeschreiberverbandes Nidwalden. Die Arbeitsgruppe führte zu jedem Anliegen in einer zusätzlichen Spalte aus, ob sie dem jeweiligen Anliegen zustimmt, teilweise zustimmt oder ablehnt. Zudem konnten auch viele andere offene Aspekte diskutiert werden. Einige der diskutierten Themen wurden nicht weiterverfolgt.

5.2 Vorgängige Einreichung von Änderungsanträgen (Art. 50 GemG)

Änderungsanträge können direkt an der Gemeindeversammlung gestellt werden. Dies ist ein wichtiger Bestandteil der direkten Demokratie. Im Gegenzug hat dies zur Folge, dass der Gemeinderat die Änderungsanträge nicht vorgängig auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen kann. Der Entscheid muss direkt an der Versammlung fallen.

Es wurde darüber diskutiert, ob Änderungsanträge zukünftig vorgängig eingereicht werden müssen. Diese Idee wird jedoch verworfen, da diese einen zu grossen Einschnitt in die direkte Demokratie der Bürgerinnen und Bürger darstellen würde. Die Mitwirkungsrechte würden massiv beschnitten. Die Gemeindeversammlung lebt eben genau von solchen Diskussionen und spontanen Anträgen und Eingaben, weshalb dieses Thema verworfen wird. Der Stellenwert der Gemeindeversammlung würde weiter sinken. Auch könnten an Versammlungen keine Kompromisslösungen gefunden werden, da keine spontanen Anträge mehr möglich wären.

5.3 Vorgängige Einreichung von Wahlvorschlägen (Art. 59 GemG)

Wahlvorschläge können direkt an der Gemeindeversammlung gestellt werden (sofern die Wahl an der Gemeindeversammlung erfolgt). Dies ist ein wichtiger Bestandteil der direkten Demokratie.

Es wurde darüber diskutiert, ob Wahlvorschläge zukünftig vorgängig eingereicht werden müssen. Diese Idee wird jedoch verworfen, da dies einen zu grossen Einschnitt in die direkte Demokratie der Bürgerinnen und Bürger darstellen würde.

5.4 Abschaffung der Bereinigungsversammlung vor der Urnenabstimmung (Art. 34 GemG)

Werden Erlasse oder das Budget der Urnenabstimmung unterbreitet, findet vorgängig eine Bereinigungsversammlung statt. Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können an dieser Bereinigungsversammlung Änderungsanträge stellen. Danach wird über die bereinigte Fassung an der Urne abgestimmt. Diese Bereinigungsversammlung ist ein wichtiger Bestandteil der direkten Demokratie.

Es wurde darüber diskutiert, ob zukünftig auf die Bereinigungsversammlung verzichtet werden soll. Diese Idee wird jedoch verworfen, da diese einen zu grossen Einschnitt in die direkte Demokratie der Bürgerinnen und Bürger darstellen würde. Ohne Bereinigungsversammlung könnten die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger bei Geschäften, welche der Urnenabstimmung unterstehen, nur noch mittels schriftlicher Anträge gemäss Art. 62 ff. GemG Änderungen in die Reglemente einbringen.

5.5 Koordination der Anträge zur Durchführung der Urnenabstimmung mit den schriftlichen Anträgen gemäss Art. 62 ff. GemG (Art. 21 GemG)

Jede Aktivbürgerin bzw. jeder Aktivbürger kann schriftliche Anträge gemäss Art. 62 ff. GemG einreichen. Je nach Gegenstand und Regelung in der Gemeindeordnung werden diese Anträge an der Gemeindeversammlung oder an der Urne behandelt. Zudem kann ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangen (Art. 74 Abs. 2 GemG).

Vereinzelt wurde gefordert, dass mit der Einreichung des schriftlichen Antrags eine Urnenabstimmung verlangt werden kann. Diese Forderung erweist sich nicht als praxistauglich. Für schriftliche Anträge muss kein Quorum erfüllt sein, wie dies bei Begehren um Durchführung von Urnenabstimmungen der Fall ist. Eine solche Regelung hätte dementsprechend eine Umgehung des Quorums gemäss Art. 74 Abs. 2 GemG zur Folge. Zudem können die Unterschriften für eine Urnenabstimmung erst eingereicht werden, wenn die Geschäftsordnung publiziert wird. Somit kann die Unterschriftensammlung erst nach Eingang des schriftlichen Antrags erfolgen.

5.6 Verankerung der Gemeindepräsidentenkonferenz im Gesetz

Für die Gemeindepräsidentenkonferenz besteht keine gesetzliche Grundlage. Es wurde darüber diskutiert, ob eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist. Diese Idee wird jedoch verworfen. Die oberste vollziehende und verwaltende Behörde der politischen Gemeinden ist der jeweilige Gemeinderat. Das Gemeindepräsidium hat grundsätzlich keine eigenständigen Kompetenzen. Die Gemeindepräsidentenkonferenz ist ein Führungs- und Koordinationsinstrument, dem keine Entscheid-Kompetenzen zugewiesen werden sollte bzw. darf. Anderenfalls würde die Exekutive in den einzelnen Gemeinden in verfassungswidriger Weise geschwächt. Die Gemeindepräsidentenkonferenz und deren Wichtigkeit wird mit dem Verzicht auf eine gesetzliche Regelung aber keinesfalls in Frage gestellt.

5.7 Neuregelung der ausserordentlichen Organisation

Art. 18 Abs. 2 GemG

Die politischen Gemeinden können im Rahmen der Gesetzgebung die ausserordentliche Organisation einführen.

Mit der ausserordentlichen Organisation kann die Gemeinde einen Einwohnerrat "gründen". Im Kanton Nidwalden kennt bisher keine Gemeinde die ausserordentliche Organisation. In der Praxis wird dieses Gebilde nicht genutzt.

Die Bestimmungen zur ausserordentlichen Organisation sind in dieser Form nicht umsetzungsfähig und bedürften einer Änderung. Die Regelungen sind in sich nicht stimmig und kompliziert. Namentlich die Aufteilung der legislativen Aufgaben zwischen den Stimmberechtigten und dem Einwohnerrat sind veraltet. So gibt es Reglemente, welche durch die Stimmberechtigten erlassen werden. Gleichzeitig kann der Einwohnerrat Reglemente erlassen, wenn er dazu ermächtigt wird (vgl. Art. 119 Abs. 1 Ziff. 1 GemG).

Grundsätzlich könnten die Bestimmungen zur ausserordentlichen Organisation aufgehoben werden, da sie in der Praxis keine Anwendung finden und nicht umsetzbar sind. Die Kantonsverfassung sieht jedoch in Art. 80 einen gesetzlichen Auftrag vor, dass auf Gesetzesstufe Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um die Gemeindeversammlung durch die Volksvertretung ersetzen zu können. Somit dürfen diese Bestimmungen aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht aufgehoben werden.

Der Regierungsrat hat geprüft, ob die Bestimmungen im Gemeindegesetz zur ausserordentlichen Organisation neu aufgegleist und umsetzungsfähig ausgestaltet werden sollen. Eine solche Revision des Gemeindegesetzes müsste aber ganz gezielt auf die möglicherweise betroffenen Gemeinden abgestimmt sein und den anderen Gemeinden abgesprochen werden. Die denkbaren Organisationsformen müssten analysiert werden, so dass die Vor- und Nachteile anhand konkreter Varianten bekannt sind. Eine abstrakte, theoretische Regelung – ohne Bezug zu einem konkreten Umsetzungsprojekt – macht keinen Sinn und ist wenig effizient. Der Zeitaufwand wäre enorm, ohne dass ein konkreter Nutzen resultieren würde.

Deshalb werden die entsprechenden Bestimmungen bei der vorliegenden Teilrevision nicht angepasst. Falls eine Gemeinde in Erwägung zieht, die ausserordentliche Organisation einzuführen, müsste vorgängig eine Teilrevision der ausserordentlichen Organisation angestrebt werden - dies in enger Zusammenarbeit mit allen Gemeinden.

6 Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen

6.1 Änderung des Gemeindegesetzes

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Gemeindeeinteilung 3. Kirch- und Kapellgemeinden

Die Gliederung der römisch-katholischen Kirche in Kirch- und Kapellgemeinden bleibt gemäss bisheriger Regelung in Art. 6 Abs. 1 erhalten. Neu werden die einzelnen Gemeinden aber in einem separaten Beschluss und nicht mehr im Gemeindegesetz festgehalten, da keine Referendumsmöglichkeit der Aktivbürgerschaft des Kantons gegen diese Festlegung besteht.

In diesem Beschluss des Landrates wird auch die Gliederung der evangelisch-reformierten Kirche verankert, wobei weiterhin eine einzige Gemeinde bestehen wird.

Dem Beschluss des Landrats muss ein Entscheid der Stimmberechtigten der jeweiligen Gemeinden vorangehen (vgl. Art. 88 Abs. 2 der Kantonsverfassung). Es handelt sich somit um einen Genehmigungsentscheid.

Art. 8 Abs. 2 und Abs. 3 Bestand 2. Vereinigung oder Aufteilung

Abs. 2 verweist bei der Aufhebung von Schulgemeinden auf Art. 86 Abs. 2 Kantonsverfassung.

Abs. 3: Die Formulierung wird angepasst und auf Art. 88 Abs. 2 Kantonsverfassung verwiesen, welcher besagt, dass die Neubildung, Zusammenlegung oder Teilung von Kirchgemeinden oder Kapellgemeinden der Zustimmung der Stimmberechtigten der Gemeinde sowie des Landrates bedarf.

Art. 9 Abs. 2 3. Wirkung einer Vereinigung

Abs. 2 wurde flexibler gestaltet. Die Formulierung suggeriert, dass nur eine Vereinigung von "zwei" Gemeinden möglich ist. Theoretisch könnten sich auch mehrere Gemeinden vereinigen. Die Zahl "zwei" wurde gestrichen und die Formulierung ("bei der Vereinigung von politischen Gemeinden") wird vereinfacht. Schliesslich könnte eine Vereinigung von politischen Gemeinden mehr als zwei Gemeinden betreffen.

Art. 12 Name, Wappen

Die Wappen werden neu nicht mehr im Anhang des Gemeindegesetzes aufgeführt. So könnten die Gemeinden ihre Wappen eigenständig festlegen, ohne dass das Gemeindegesetz angepasst werden müsste. Die jeweiligen Gemeindeversammlungen legen das Wappen in einem Beschluss fest, der weder der Genehmigung durch den Landrat noch des Regierungsrates unterliegt. Dies ist eine Vereinfachung in der Praxis. Die Gemeindeautonomie wird gestärkt. Die bisher im Gemeindegesetz festgelegten Wappen behalten ihre Gültigkeit, wenn die Gemeindeversammlungen keine abweichenden Beschlüsse fällen. Dies wird in den Übergangsbestimmungen (Art. 232b) entsprechend verankert.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben, da diese nur deklaratorische Wirkung hatten.

Art. 13 – 14 Gemeindeerlasse

Beide Artikel erhalten einen neuen Titel. Art. 13 und Art. 14 werden unterteilt in die Gemeindeerlasse der Stimmberechtigten (1.) und des administrativen Rates (2.). Die in der Praxis immer wiederkehrende Frage, was ergänzende Vorschriften sind, kann mit der Neuerung behoben werden. Auf diesen Begriff wird verzichtet.

Art. 13 Abs. 2 1. der Stimmberechtigten

Es wird neu nur noch von Reglementen gesprochen, wenn es um Erlasse der Stimmberechtigten geht. Erlasse des administrativen Rates werden als Verordnungen bezeichnet. Die neuen Begrifflichkeiten schaffen Klarheit, wer den Erlass verabschiedet hat.

Art. 14 Abs. 1 und 3 2. des administrativen Rates

Das Gleiche wie in Art. 13 Abs. 2 gilt für Erlasse des administrativen Rates. Diejenigen Erlasse, die durch den administrativen Rat erlassen werden, werden neu als Verordnungen bezeichnet. Dies wird neu in Abs. 1 festgehalten.

Abs. 3 war in der Praxis nicht einfach umzusetzen, da sich immer wieder die Frage stellte, was ergänzende Vorschriften sind. Künftig möchte man wie bereits in Kapitel 4.8 erörtert, dass fakultative Referendum abschaffen. Deshalb kann Abs. 3 ganz aufgehoben werden.

Abs. 3 aufgehoben

Dies ist aber nur mit einer Verfassungsänderung möglich. Das fakultative Referendum kann folglich nur aufgehoben werden, wenn die Kantonsverfassung ebenfalls dahingehend abgeändert wird.

Art. 15 Strafbestimmungen

Dieser Artikel bleibt inhaltlich gleich. Es wird lediglich in der Formulierung vereinfacht.

**Art. 17 Gemeindeaufgaben
2. Gründung öffentlich-rechtlicher Anstalten**

Neu wird festgehalten, dass die Gemeinden auch öffentlich-rechtliche Anstalten errichten können. Die Aufgaben und die Grundzüge dazu sind in einem Reglement bzw. (der Stimmberechtigten) bzw. in einer rechtssetzenden Vereinbarung zwischen verschiedenen Gemeinden zu regeln. Dies entspricht der heutigen Rechtspraxis.

Art. 17a Übertragung an Dritte

Die Übertragung an Dritte, welche in Art. 17 geregelt war, wird neu in Art. 17a festgehalten. Diese Bestimmung führte in der Vergangenheit regelmässig zu Missverständnissen.

Art. 17a kommt nur zur Anwendung, wenn eine Gemeinde eine Aufgabe überträgt. Damit ist die Übertragung von Gesetzgebungs- und Verfügungskompetenzen gemeint. Sie entledigt sich vollständig dieser Aufgabe und kann keinen direkten Einfluss mehr nehmen oder Verfügungen erlassen. Die Übertragung an Dritte hat dementsprechend zur Folge, dass die Gemeinde nicht mehr zuständig ist. Die Aufgabe wird vollständig und autonom durch die Drittperson bzw. -organisation wahrgenommen. Damit ist ein erheblicher Kompetenzverlust verbunden. Dies stellt einen sehr grossen Eingriff für die Bürgerinnen und Bürger dar. Deshalb müssen die Stimmberechtigten zustimmen; zudem ist eine Genehmigung durch den Regierungsrat notwendig.

Die Übertragung an Dritte ist zu unterscheiden vom Leistungseinkauf. Beim Leistungseinkauf wird bloss ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen. Leistungen werden eingekauft (z.B. Wasser beim Wasserlieferungsvertrag). Die Gemeinde bleibt zuständig. Sie ist weiterhin die verfügende Instanz. Die Gemeinde zieht bloss für die Aufgabenerfüllung Dritte bei. Der Leistungseinkauf ist nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich nicht um eine Übertragung an Dritte.

Die Übertragung an Dritte im Sinne von Ar. 17a GemG stellt den Ausnahmefall dar. In der Regel schliesst die Gemeinde verwaltungsrechtliche Verträge ab und kauft Leistungen bei anderen Organisationen (z.B. bei anderen Gemeinden) ein.

2 ORGANISATION DER GEMEINDE

Art. 19 Ziff. 3-5 Organe

Neu wird Ziff. 3 geschlechtsneutral formuliert und Ziff. 5 wird aufgehoben. Dies einerseits, weil es keine Beamten mehr gibt und andererseits, weil die Angestellten keine Organe der Gemeinden darstellen.

Art. 20 2. bei der ausserordentlichen Organisation

Neu wird Ziff. 4 geschlechtsneutral formuliert und Ziff. 6 wird aufgehoben. Dies einerseits, weil es keine Beamten mehr gibt und andererseits, weil die Angestellten keine Organe der Gemeinden darstellen.

Art. 22 – 25 2. Unterschriftenbogen

Neu wird durchgehend von Unterschriftenbogen gesprochen.

Art. 23 Abs. 1 und Abs. 3 3. Unterschriften a) Anforderungen

In Abs. 3 wurde das Wort "Namenszug" ersetzt und zeitgerecht formuliert.

Art. 24 Abs. 2 b) Einschränkungen

siehe zu Art. 22-25.

Art. 25 4. Einreichung

Der bisherige Art. 25 hielt fest, dass der Unterschriftenbogen bei der Kanzlei der politischen Gemeinde eingereicht werden mussten. Dies führte zu Unklarheiten, ob bei den Schul- und Kirchgemeinden die Einreichung auch bei der Kanzlei der politischen Gemeinde erfolgen muss. Neu sind die Unterschriftenbogen bei der Kanzlei der zuständigen Gemeinden (Politische Gemeinde, Schul- bzw. Kirchgemeinden) einzureichen.

Bei der Einreichung von Unterschriftenbogen ist Art. 18 VRG nicht anwendbar.

Art. 26 Abs. 1, Abs. 2a und Abs. 3 5. Stimmrechtsbescheinigung

Abs. 1: Neu bescheinigt die Kanzlei der jeweiligen Gemeinde anstelle der Einwohnerkontrolle das Stimmrecht der unterzeichneten Personen.

Abs. 2a: Obwohl nicht mehr die Kanzlei der politischen Gemeinde, sondern der zuständigen Gemeinde für die Entgegennahme der Unterschriftenbogen zuständig ist, braucht es die Mitwirkung der politischen Gemeinde weiterhin. Die politische Gemeinde verfügt über das Stimmregister. Deshalb wird ein neuer Abs. 2a eingeführt. Darin wird festgehalten, dass die politische Gemeinde auf Anfrage der entsprechenden Gemeinde das Stimmrechtsregister aushändigen und zur Verfügung stellen muss.

Abs. 3: Neu wird die Einwohnerkontrolle wie in Abs. 1 durch die Kanzlei ersetzt.

Art. 27 6. Feststellung des Zustandekommens

Die Feststellung des Zustandekommens wurde übersichtlicher gestaltet. Ungültig auszuscheiden sind die Unterschriftenbogen, die die Voraussetzungen von Art. 22 nicht erfüllen oder verspätet eingereicht worden sind (Ziff. 1) oder Unterschriften von unterzeichneten Personen, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 23 – 24 nicht erfüllen (Ziff. 2).

Art. 28 Abs. 1 Fristenberechnung

Analog zur Regelung im Kanton muss die Eingabe bis 12.00 Uhr am letzten Tag der Frist bei der Kanzlei eingetroffen sein. Die Postaufgabe genügt nicht.

Art. 29 Unentgeltlichkeit

Bis anhin beinhaltete dieser Artikel unter anderem eine Gebührenregelung für das Verfassungsgericht. Dies ist inhaltlich und systematisch nicht nachvollziehbar.

Art. 30 Stimmregister und Stimmrechtsausweise

Es wird festgehalten, dass das Wahl- und Abstimmungsgesetz für das Stimmregister und die Stimmrechtsausweise massgebend ist. Der Regierungsrat erlässt keine separaten Bestimmungen für die Gemeinden.

2.2 Die ordentliche Organisation

2.2.1 Stimmberechtigte

2.2.1.1 Gemeindeversammlung

Art. 32 Allgemeines **1. Grundsätze**

Abs. 1: Neu werden sowohl die männliche als auch die weibliche Form verwendet (Aktivbürgerinnen und Aktivbürger). Dies entspricht dem Gesetzgebungsstandard in Nidwalden.

Art. 33 2. Aufgaben und Befugnisse **a) Aufsicht**

Die Aufsicht der Gemeindeversammlung wurde moderner formuliert. Es ist eine Anpassung an die bereits gelebte Praxis. Es wird festgehalten, dass die Gemeindeversammlung die Aufsicht über den administrativen Rat, die Gemeindeverwaltung sowie über die öffentlich-rechtlichen Anstalten hat.

Art. 34 b) Gesetzgebung

Wie bereits in Kapitel 4.11 ausgeführt, verabschiedet die Gemeindeversammlung die Gemeindeordnung sowie die Reglemente.

Wie bereits in Kapitel 4.11 erwähnt, werden die Erlasse der Stimmberechtigten nicht mehr Verordnungen genannt. Deshalb erübrigt sich Abs. 2, welcher aufgehoben werden kann.

Abs. 3 regelt die Bereinigungsversammlung vor Urnenabstimmungen. Sofern Geschäfte gemäss Abs. 3 der Urnenabstimmung unterbreitet werden, muss zuvor eine Bereinigungsversammlung durchgeführt werden. Erst im Anschluss an die Bereinigung kann die Urnenabstimmung durchgeführt werden. Dies bedeutet einerseits, dass bei der Bereinigungsversammlung auf die Geschäfte eingetreten werden muss und andererseits, dass an der Bereinigungsversammlung selbstredend keine Schlussabstimmung stattfindet, da diese an der Urnenabstimmung erfolgt.

Art. 35 c) Wahlen und Sachgeschäfte

Abs. 1

Ziff. 1: Es gibt keine Beamten mehr, weshalb dieser Wortlaut gestrichen wird.

Ziff. 5: Neurechtliche Formulierung; statt Voranschlag ist von Budget die Rede.

Ziff. 7: Neu wird festgehalten, dass die Festlegung der Entschädigungen in einem Reglement erfolgen muss. In der Praxis wird dies bereits entsprechend umgesetzt.

Ziff. 8: Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) regelt die Festlegung der Lohnsumme (vgl. Art. 33 PersG). Diese Bestimmung gilt für die Gemeinden. Das Verhältnis zwischen Art. 35 Abs. 1 Ziff. 8 GemG und dem Personalgesetz war unklar. Ziff. 8 ist unnötig und kann aufgehoben werden.

Ziff. 10: Neu ist von öffentlich-rechtlichen Anstalten die Rede (anstatt von öffentlichen Anstalten). Betreffend Übertragung an Dritte wird auf die Ausführungen zu Art. 17a verwiesen.

Ziff. 11: Interkommunale Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt stellen kommunales Recht dar. Grundsätzlich können solche Vereinbarungen nicht eigenständig durch die Exekutive abgeschlossen werden. Sie müssen durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die aktuelle Formulierung von Ziff. 11 ist diesbezüglich zu wenig eindeutig, weshalb eine Präzisierung erfolgt.

Ziff. 12: Rein formelle Anpassung.

Abs. 2 Ziff. 1 wird aufgehoben, weil dies bereits im Bürgerrechtsgesetz geregelt ist. Da das Spezialgesetz vorgeht, ist diese Regelung im Gemeindegesetz obsolet. Doppelspurigkeiten sind zu verhindern.

Art. 36 Abs. 2 3. Einberufung

Ausserordentliche Gemeindeversammlungen sind einzuberufen, wenn es der administrative Rat beschliesst oder wenn es ein Zwanzigstel der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt; im letzten Falle hat die Gemeindeversammlung binnen vier Monate seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden

In der Praxis hat sich abgezeichnet, dass die Frist von drei Monaten zur Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung für die Gemeinden zu kurz ist. Deshalb wird die Frist auf vier Monate erhöht. Bei der Erhöhung dieser Frist muss berücksichtigt werden, dass sie nicht allzu hoch ausfallen darf. Die kantonale Gesetzgebung schreibt vor, dass die ordentliche Gemeindeversammlung zweimal jährlich und somit alle sechs Monate stattfinden muss. Wird nun auch für die ausserordentlichen Versammlungen beispielsweise eine Frist von sechs Monaten verankert, stellt sich die Frage, weshalb die Geschäfte nicht an einer ordentlichen Versammlung behandelt werden. Mit einem Antrag auf Durchführung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung wollen die Bürgerinnen und Bürger ein Geschäft möglichst schnell behandeln lassen. Würde nun die gleiche Frist wie für die ordentliche Versammlung angesetzt, würde dem Sinn und Zweck der ausserordentlichen Versammlung nicht mehr genügend Rechnung getragen.

Art. 38 5. Aktenaufgabe

Die öffentliche Auflage von 20 Tagen findet auch noch nach dieser Teilrevision Anwendung. Neu wird ausdrücklich geregelt, dass die Unterlagen zusätzlich auf einer Online-Plattform zugänglich gemacht werden dürfen. Die physische Auflage ist weiterhin notwendig.

Art. 39 Abs. 1 und Abs. 1a 6. Zustellung der Unterlagen

Abs. 1 wird neu formuliert. Inhaltlich bleibt er aber gleich. Da die Zustellung der Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden in der Praxis bereits jetzt nicht mehr durchgeführt wurde, wird ein neuer Abs. 1a geschaffen. Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, auf die Zustellung der Stimmrechtsausweise zu verzichten, wenn die Stimmberechtigung an der Gemeindeversammlung auf andere Weise festgestellt wird.

Die Zustellung der Unterlagen erfolgt weiterhin postalisch, auch wenn sie elektronisch zugänglich gemacht werden dürfen.

Art. 40 Abs. 2 und 3 7. Öffentlichkeit

Hierbei handelt es sich nur um eine Neuformulierung. In Abs. 2 wird der Wortlaut "stimmberechtigten Zuhörer" durch "stimmberechtigte Gäste" ersetzt. Bei Abs. 3 wird neu von Medienschaffenden gesprochen.

Art. 42 – 45 Führung der Gemeindeversammlung

Diese Artikel werden neu geschlechtsneutral formuliert. Es gibt keine materiellen Änderungen.

Art. 46 Abs. 1 und 2 Verhandlungen 2. Erläuterung der zu behandelnden Geschäfte

Bei Abs. 1 gibt es keine materielle Änderung. Es wird lediglich geschlechtsneutral formuliert.

Abs. 2 wird materiell abgeändert. Neu benötigt es keine Zustimmung der Gemeindeversammlung mehr, damit für einzelne Geschäfte Sachverständige beigezogen werden dürfen. Dadurch soll das Verfahren vereinfacht und die Planbarkeit für den administrativen Rat (Sitzungsvorbereitung) verbessert werden.

Art. 47 3. Eintretensfrage

Neu wird in Abs. 1 die Vorgehensweise klarer geregelt. Nachdem das Geschäft erläutert wurde, beschliesst die Gemeindeversammlung, ob sie auf dieses eintreten will oder nicht. Wird

kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, gilt Eintreten als beschlossen. In der Praxis dürfte die neue Formulierung keine Auswirkungen haben.

Abs. 3 hält fest, bei welchen Geschäften das Eintreten obligatorisch ist und Anträge auf Nichteintreten folglich unzulässig sind. Wichtig zu erwähnen ist hier, dass das Nichteintreten von der Rückweisung zu unterscheiden ist. Eine Rückweisung eines Geschäfts an den administrativen Rat kann hier in der Regel durchaus erfolgen. Vorbehalten bleibt die Bereinigungsversammlungen (vor Urnenabstimmungen), bei welcher auch keine Rückweisung erfolgen darf.

Art. 48 4. Beratung

Inhaltlich wurde dieser Artikel nicht geändert, er wird jedoch klarer formuliert. Nach dem Eintreten wird die Beratung eröffnet. Auch Abs. 2 wurde vereinfacht formuliert.

Art. 49 Abs. 1 und 3 5. Mündliche Anträge a) Ordnungsanträge

Ist materiell unverändert. Neu wird jedoch übersichtlicher festgehalten, welche Arten von Ordnungsanträgen gestellt werden können. Bei Ziff. 2 handelt sich um sog. Rückweisungsanträge.

Neu wird in einem neuen Abs. 3 ausdrücklich festgehalten, dass Rückweisungsanträge an der Bereinigungsversammlung unzulässig sind. Muss eine Abstimmung an der Urne erfolgen, ist die Versammlung nicht ermächtigt, diese Abstimmung mittels Rückweisungsanträgen zu verhindern.

Art. 50 Abs. 1 und Abs. 1a b) Änderungs- und Verwerfungsanträge

In der Praxis war nie klar, inwiefern ein Unterschied zwischen Änderungs- und Gegenanträgen bzw. Gegen- und Verwerfungsanträgen besteht. Faktisch handelt es sich bei Gegenanträgen um Änderungsanträge.

Deshalb wird die Terminologie angepasst. Der Begriff "Gegenanträge" kann eliminiert werden, so dass nur noch von Änderungs- und Verwerfungsanträgen gesprochen wird. Zur Klarstellung ist festzuhalten, dass sich der Verwerfungsantrag auf das ganze Geschäft bezieht (Ablehnung des Geschäfts), ein Änderungsantrag hingegen bezieht sich beispielsweise auf einen einzelnen, konkreten Artikel.

Auch hier wird in einem neuen Abs. 1a explizit festgehalten, dass bei der Bereinigung gemäss Art. 34 Abs. 3 Verwerfungsanträge unzulässig sind, da die Schlussabstimmung an der Urne erfolgt und eine Verwerfung an der Gemeindeversammlung unzulässig ist.

Art. 51 6. Wortentzug, Ordnungsruf, Ausschluss

In Art. 51 wurden der Ordnungsruf und der Wortentzug bereits geregelt. Neu wird das Verfahren bei einem solchen Szenario festgehalten. Zudem wird die Möglichkeit zum Ausschluss verankert. Ein Ausschluss kommt nur in Frage, wenn vorgängig eine Androhung erfolgt ist. Zudem muss dieser Beschluss durch die Versammlung erfolgen, wobei die betroffene Person ebenfalls stimmberechtigt ist.

Art. 52a 4a. Schlussabstimmung

Neu wird ein Artikel über die Schlussabstimmung eingefügt. Er hält klar fest, wie nach der Beratung vorzugehen ist. Nach Bereinigung und Abschluss der Beratung gibt es immer eine Schlussabstimmung, in welcher über die Annahme oder Ablehnung abgestimmt wird. Die Erfahrungen zeigen, dass die heutige Regelung auf Unverständnis stösst. Die Teilnehmerinnen

und Teilnehmer von Gemeindeversammlungen gehen davon aus, dass sie über ein Geschäft abstimmen dürfen. Die Gefahr, dass ohne Diskussion ein Geschäft verworfen werden könnte, ist theoretisch vorhanden. Allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass dies in der Praxis eintritt. Umstrittene Geschäfte sind den Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Gemeinderat bekannt. Faktisch ist ausgeschlossen, dass derartige Geschäfte ohne Diskussion abgelehnt werden. Bürgerinnen und Bürger, welche sich gegen ein Geschäft wehren wollen, müssen die anderen Mitglieder der Gemeindeversammlung überzeugen. Nur schon deswegen wird eine Diskussion stattfinden.

Vorbehalten bleibt hier jedoch die Bestimmung Art. 34 Abs. 3 über die Bereinigungsversammlung. Bei der Bereinigungsversammlung (vor einer Urnenabstimmung) ist systemimmanent, dass lediglich eine Bereinigung im Hinblick auf die Schlussabstimmung an der Urne erfolgt.

Art. 53 Abstimmungen

1. Bekanntgabe der Anträge

Es handelt sich nur um eine formelle Neuformulierung und nicht um eine materielle Anpassung.

Art. 54 2. Verfahren bei mehreren Änderungsanträgen

Neu wird das Verfahren bei der Abstimmung klarer definiert und festgehalten, wie das Vorgehen ist, wenn in der gleichen Sache mehrere, sich ausschliessende Änderungsanträge vorliegen. Zuerst werden die Änderungsanträge bereinigt. Danach wird der obsiegende Änderungsantrag dem Hauptantrag (in der Regel des administrativen Rates) gegenübergestellt.

Liegen mehr als zwei Änderungsanträge vor, müssen mehrere Abstimmungen erfolgen. Anderenfalls wird die freie Entscheidungsfindung tangiert. Es darf nicht gleichzeitig über drei Änderungsanträge abgestimmt werden.

Beispiel bei drei Änderungsanträgen: Zuerst ist über diejenigen Änderungsanträge zu befinden, bei denen die kleinste inhaltliche Differenz besteht (Änderungsanträge 1 und 2). Die Verfahrensleitung hat dies im Einzelfall zu beurteilen. Der in dieser ersten Abstimmung obsiegende Änderungsantrag (1 oder 2) ist sodann dem dritten Änderungsantrag gegenüberzustellen. Anschliessend ist dieser (in der zweiten Abstimmung obsiegende) Antrag dem Hauptantrag gegenüberzustellen.

Art. 55 Abs. 3 3. Ermittlung des Mehrs

Kann aufgehoben werden, da es selbstredend ist. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind weiterhin in Art. 43 GemG geregelt.

Art. 57 Abs. 2 5. Stimmgleichheit

Wenn die dreimalige Abstimmung kein Mehr ergibt, gilt der Antrag als abgelehnt. Hierbei gibt es zwei Varianten, welche nicht gleich behandelt werden können:

Variante 1: Betrifft die Abstimmung zwei Änderungsanträge und obsiegt keiner dieser Anträge nach dreimaliger Abstimmung, gelten beide Änderungsanträge als abgelehnt. Die Änderungsanträge müssen als gleichwertig angeschaut werden. In diesem Fall kommt es deshalb zu keiner Gegenüberstellung mit dem Hauptantrag.

Variante 2: Was gilt hingegen, wenn der Änderungsantrag gegen den Hauptantrag gestellt wird und es nach dreimaliger Abstimmung kein Mehr ergibt? Bei dieser Variante können Haupt- und Änderungsantrag nicht als gleichwertig betrachtet werden. Der Antrag des administrativen Rates stellt den Hauptantrag dar. Es ist nicht möglich, dass sowohl Haupt- als auch

Änderungsantrag abgelehnt werden. Wird beispielsweise im Rahmen der Lesung einer Totalrevision eines Reglements bei einem Artikel keiner der beiden Anträge angenommen, braucht es dennoch eine Regelung. Anderenfalls entstünde beispielsweise bei einem Reglement eine Lücke. In diesem Fall würde der Änderungsantrag als abgelehnt gelten, wenn die dreimalige Abstimmung zu keinem Resultat führt. Die Möglichkeit, das ganze Geschäft an der Schlussabstimmung zu verwerfen, besteht weiterhin.

Art. 58 Abs. 2 Wahlen

1. Voraussetzungen

Abs. 2 wird aufgehoben, da es keine Beamten und auch kein Beamtengesetz mehr gibt.

Art. 59 Abs. 1 2. Wahlvorschläge

Dieser Absatz wurde lediglich geschlechtsneutral formuliert. Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung.

Art. 60 3. Verfahren

Neu wird festgehalten, dass die verbleibenden Mitglieder bei Erneuerungswahlen von Behörden in der Reihenfolge ihrer bisherigen Amtsdauer (anstatt Wahlalter) zur Wahl zu bringen sind. Letztlich stellt dies nur eine begriffliche Präzisierung dar. Im Grundsatz führt dies bei Erneuerungswahlen zu keinen Veränderungen beim Wahlprozedere. Dieses läuft wie folgt ab:

1. Kandidatin X (amtsälteste Person)

- Vorab ist die Versammlung anzufragen, ob es eine Gegenkandidatur gibt.
- Falls keine Gegenkandidatur vorhanden ist, gilt die Person in stiller Wahl gewählt.
- Falls eine oder zwei Gegenkandidatur vorhanden sind, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die unterlegene Person kann in der nachfolgenden Wahl (gegen Kandidat Y) wieder antreten.

Wichtig: Jede wählende Person hat nur eine Stimme!

2. Kandidat Y (zweitlängste Amtsdauer)

- Vorab ist die Versammlung anzufragen, ob es eine Gegenkandidatur gibt.
- Falls keine Gegenkandidatur vorhanden ist, gilt die Person in stiller Wahl gewählt.
- Falls eine oder zwei Gegenkandidatur vorhanden sind, ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die unterlegene Person kann in der nachfolgenden Wahl wieder antreten.

Wichtig: Jede wählende Person hat nur eine Stimme!

3. Kandidat Z (drittlängste Amtsdauer)

...

In Abs. 1 wird zudem der Begriff der Ersatzwahl durch Erneuerungswahl ersetzt. Grundsätzlich unterscheidet die kantonale Gesetzgebung zwischen Erneuerungs- und Ersatzwahlen. Ersatzwahlen finden bei vorzeitigen Rücktritten oder Austritten statt. Erneuerungswahlen finden demgegenüber nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer statt. In Gemeinden, welche alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder wählen, können Erneuerungs- und Ersatzwahlen zusammenfallen. Die Wahlgänge sind klar zu unterscheiden, da sich die Amtsdauer unterscheidet (vier Jahre bei der Erneuerungswahl bzw. bis Ende Legislatur des zurückgetretenen Mitglieds bei der Ersatzwahl). Abs. 1 bezieht sich jedoch nicht auf die Ersatzwahl, sondern auf die ordentliche Erneuerungswahl, wenn eine Person nicht mehr zur Wahl antritt.

Art. 62 **Schriftliche Anträge**
1. Gesetzmässigkeit

aArt. 62 wurde besser strukturiert und moderner formuliert.

Art. 63 Abs. 3 **2. Antragsarten**

Abs. 3 Ist es dem administrativen Rat in begründeten Fällen nicht möglich, die Vorlage innert Frist auszuarbeiten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin diese Frist einmalig um höchstens zwei Jahre verlängern.

Diese Anpassung ist mit einer Änderung der Kantonsverfassung verbunden.

Es war bereits bisher so, dass Anträge als allgemeine Anregung oder als ausgearbeitete Vorlage eingereicht werden konnten. Wird eine allgemeine Anregung zum Beschluss erhoben, muss der administrative Rat die ausgearbeitete Vorlage binnen Jahresfrist der Gemeindeversammlung unterbreiten. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass diese Frist zu knapp ist (namentlich bei Nutzungsplanungsrevisionen oder der umfassenden Revision der Gemeindeordnung). Den Gemeinden ist es deshalb ein Anliegen, dass diese Frist verlängert werden kann. Neu ist deshalb eine Regelung aufzunehmen, die eine Verlängerung der Frist ermöglicht. Die Frist darf aber nur in begründeten Fällen verlängert werden. Im Regelfall soll die Umsetzung nämlich innert Jahresfrist erfolgen. Nur in Ausnahmefällen ist diese Frist zu verlängern.

Es stellte sich die Frage, welche Behörde diese Frist verlängern soll. Die Gemeindeversammlung, welche den Antrag auf die allgemeine Anregung bzw. auf die Ausarbeitung der Vorlage gestellt hat, scheint nicht das richtige Gremium für eine Verlängerung zu sein. Die Gemeindeversammlung findet nur halbjährlich statt, weshalb eine Verlängerung in der Regel nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann. Es wäre für den Gemeinderat zu lange (bis zur nächsten Versammlung und somit fast ein halbes Jahr) nicht klar, welche Umsetzungsfristen er beachten muss. Zudem erscheint es wenig zielführend, wenn für die Verlängerung einer Frist ein Geschäft an der Versammlung traktandiert werden muss. Gemäss Kantonsverfassung hat der Regierungsrat die Aufsicht über die Gemeinden. Dementsprechend erscheint es zweckmässig, wenn der Regierungsrat (als Aufsichtsbehörde) die Gründe für die Verlängerung prüft und darüber entscheidet. Die Verlängerung bedingt einen Antrag beim Regierungsrat, was sowohl für die Gemeinden als auch für den Regierungsrat nur mit einem geringen Aufwand verbunden ist (begründetes Gesuch und Regierungsratsbeschluss).

Art. 64 **3. Antragsberechtigung**

Ziff. 1 wird geschlechtsneutral formuliert.

Art. 65 **4. Erfordernisse**

Ziff. 3 wird geschlechtsneutral formuliert.

Art. 66 Abs. 1 **5. Einreichung**

Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass solche Anträge bei der Kanzlei und nicht beim Präsidium des administrativen Rates eingereicht werden. Somit wird dieser Artikel der bereits gelebten Praxis angeglichen.

Art. 69 8. Änderungs- und Verwerfungsanträge

Es wird explizit festgehalten, dass Änderungs- oder Verwerfungsanträge in Form von schriftlichen Anträgen nicht zulässig sind. Grundsätzlich ist dies selbstredend, da schriftliche Anträge als eigenständige Geschäfte an der Versammlung traktandiert werden und Änderungs- oder Verwerfungsanträge sich immer auf konkrete Geschäfte beziehen müssen.

Art. 70 9. Aufrechterhaltung der Anträge

Schriftliche Anträge gemäss Art. 62 werden an der Gemeindeversammlung behandelt. Sie werden dazu vorgängig mit der Geschäftsordnung veröffentlicht. Bereits veröffentlichte schriftliche Anträge können nur an der Gemeindeversammlung wieder zurückgezogen werden. Da die Öffentlichkeit bereits über den gestellten Antrag informiert ist, benötigt es eine gewisse Verbindlichkeit solcher Anträge. An der Versammlung haben alle Aktivbürgerinnen und Aktivbürger die Möglichkeit, den zurückgezogenen Antrag aufrechtzuerhalten. Dadurch wird verhindert, dass die gleichen Anträge später noch einmal gestellt werden müssen.

Antragsberechtigte Personen sind auch Kommissionen oder der administrative Rat.

Findet eine Urnenabstimmung über einen schriftlichen Antrag statt, ist Art. 80 anwendbar.

Art. 71 Abs. 2 Konsultative Abstimmung 1. Grundsatz

Es wird auf die sinngemässe Anwendung von Art. 46 WAG verwiesen, wenn über zwei Varianten abgestimmt werden soll.

2.1.1.2 Urnenabstimmung

Art. 74 Abs. 2a Gegenstände 1. Gesetzgebung und Sachgeschäfte

Dieser Artikel hält in Abs. 2 fest, was der Urnenabstimmung unterliegt. Erlasse und Sachgeschäfte sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, wenn:

- dies durch die kantonale oder kommunale Gesetzgebung vorgesehen,
- vom administrativen Rat angeordnet oder
- von 1/20 der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände schriftlich verlangt wird.

Neu wird in Abs. 2a explizit festgehalten, dass konsultative Abstimmungen nicht zu den Geschäften gehören, die der Urnenabstimmung unterbreitet werden dürfen. Der Grund ist hauptsächlich, dass im Rahmen einer Konsultativabstimmung gemäss neuer Regelung auch zwei Varianten vorgelegt werden können. Dies ist im Rahmen der Urnenabstimmung nicht zulässig. Namentlich kennen die Gemeinden das Instrument des Gegenvorschlags nicht, da in den Gemeinden keine Parlamente existieren.

Art. 75 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 3 2. Wahlen a) allgemein

Dieser Artikel wurde umformuliert. Die Nummerierung wurde aufgehoben und in einen einzigen Absatz genommen. Die Wahl des Landrats ist keine kommunale Wahl und wird bereits im Gesetz über die kantonalen und kommunalen Behörden (Behördengesetz, BehG; NG 161.1) sowie im Gesetz über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz, PropG; NG 132.1) geregelt.

Neu wird in Abs. 1 festgehalten, dass an der Urne die Mitglieder des administrativen Rates der Gemeinde und aus dessen Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium zu wählen sind, soweit die Gemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmt.

Abs. 1a

Das Präsidium und das Vizepräsidium sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen, soweit die Gemeindeordnung nicht eine Amtsdauer von vier Jahren vorsieht.

Von Seiten einiger Gemeinden wurde gewünscht, die Amtsdauer des Präsidiums und Vizepräsidiums auf vier Jahre zu erhöhen. Abs. 1a sieht neu eine solche Möglichkeit vor. Im Grundsatz wird das Präsidium und das Vizepräsidium weiterhin auf zwei Jahre gewählt, soweit die Gemeindeordnung nicht eine Amtsdauer von vier Jahren vorsieht. Die Gemeinden können somit in der Gemeindeordnung eine längere Amtsdauer festhalten. Diese Anpassung bedingt eine Änderung in der Kantonsverfassung. Für Gemeinden, bei denen die Hälfte des administrativen Rates alle zwei Jahre gewählt werden, gilt weiterhin die zweijährige Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums.

Abs. 3 hält fest, dass Ersatzwahlen jederzeit vorgenommen werden können. Die Terminologie (Ergänzungswahl) war falsch.

Art. 77 c) Verfahren

Dieser Artikel wurde moderner umformuliert. Weiter wurde neu in Abs. 2 festgehalten, dass sich die Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem Wahl- und Abstimmungsgesetz richtet.

Art. 78 Antragsrecht

Kann aufgehoben werden, da das Antragsrecht bereits in Art. 62 ff. geregelt wurde.

Art. 79 Gegen- und Abänderungsanträge

Auf die Unterscheidung von Gegen- und Änderungsanträgen wird verzichtet. Zudem sind bei einer Urnenabstimmung keine Anträge auf Annahme oder Verwerfung erforderlich. Deshalb wird Art. 79 insofern neu formuliert, als Änderungsanträge bei Urnenabstimmungen nicht zulässig sind. Selbstverständlich bleiben Änderungsanträge im Rahmen von Bereinigungsver-sammlungen gemäss Art. 34 Abs. 3 zulässig.

Art. 80 Unabänderlichkeit der Anträge

Art. 80 Abs. 2 hielt fest, dass Anträge nach der Veröffentlichung zurückgezogen werden können. Neu gibt es diesbezüglich eine Änderung. Anträge (auch solche des Gemeinderates), welcher der Urnenabstimmung unterbreitet werden, können nach der Wahlanordnung nicht mehr geändert oder zurückgezogen werden. Nach Publikation der Wahlanordnung muss Rechtssicherheit für die Stimmberechtigten bestehen. Auch soll – namentlich bei schriftlichen Anträgen - vermieden werden, dass unnötige Vorarbeiten im Hinblick auf die Urnenabstimmung anfallen. Zudem war die bisherige Regelung nicht praxistauglich und in der Umsetzung äusserst kompliziert sowie mit vielen Rechtsunsicherheiten verbunden.

Das Zurückziehen von Anträgen ist nicht gleichbedeutend mit einer Absage der Abstimmung durch den Gemeinderat. Muss der Gemeinderat aus etwaigen Gründen die Urnenabstimmung absagen, muss die Abstimmung (dies mit dem Antrag des Gemeinderates) aber nachgeholt werden. Der Antrag des Gemeinderates kann bei einer Absage nicht als obsolet betrachtet werden.

Art. 81 Verfahren

Geschäfte, welche auf Begehren 1/20 der Aktivbürgerinnen oder Aktivbürger der Urnenabstimmung zu unterstellen sind, sind neu nicht mehr binnen dreier, sondern binnen sechs Monate seit der Einreichung des Begehrens durchzuführen. Dadurch hat der administrative Rat genügend Zeit für die Vorbereitung der Urnenabstimmung. Er erhält mehr Flexibilität bei der Terminierung des Abstimmungstages und kann verschiedene Abstimmungen besser koordinieren, womit auch unnötige Zusatzkosten verhindert werden können.

2.2.2 Der administrativer Rat

Art. 84 Abs. 2 Wahl

In der Praxis kann sich bei Ersatzwahlen die Frage stellen, wann der Amtsantritt erfolgt und wer diesen festlegt. Es gilt in einer solchen Konstellation zu beachten, dass das neu gewählte Mitglied mit grosser Wahrscheinlichkeit einem Beruf nachgeht, bei dem es eine Kündigungsfrist abwarten muss. Neu wird deshalb explizit festgehalten, dass der Amtsantritt in Absprache mit dem neu gewählten Mitglied individuell festgelegt wird. So kann auf die sehr unterschiedlichen Konstellationen Rücksicht genommen werden. Der Amtsantritt ist anschliessend bekannt zu machen. Bis zum Amtsantritt besteht eine Vakanz.

Art. 86 Aufgaben und Befugnisse 1. allgemein

In Abs. 1 wurde der Begriff "sparsame Organisation" durch "wirtschaftliche Organisation" ersetzt und somit zeitgemässer formuliert.

Abs. 2 und Abs. 2a

Diese Änderung ist eines der Hauptanliegen der Gemeinden (vgl. auch Kapitel 4.2). Heute ist die Kompetenzübertragung an die Kommissionen in Art. 108 GemG geregelt. In der Praxis führt immer wieder zu Unklarheiten, ob die Verfügungskompetenzen des administrativen Rates an untergeordnete Instanzen innerhalb der Gemeindeverwaltung oder an Kommissionen delegiert werden dürfen. Die Regelung in Art. 108 GemG ist diesbezüglich zu wenig klar:

¹ Der administrative Rat kann für einzelne Verwaltungszweige oder für einzelne Geschäfte Kommissionen mit beratender Aufgabe bestellen.

² Wenn solche Kommissionen eigene Befugnisse ausüben sollen, müssen diese in der Gesetzgebung umschrieben sein."

In der Praxis wurde diese Bestimmung so interpretiert, dass Kommissionen (und auch andere Verwaltungsstellen) eigene Befugnisse ausüben können, wenn dies in der kantonalen Gesetzgebung vorgesehen oder zumindest ermöglicht wurde. Zudem erachtete man die Delegation als zulässig, wenn in der kantonalen Gesetzgebung eine Aufgabe der Gemeinde (und somit nicht ausdrücklich dem administrativen Rat) zugesprochen wurde. Letzteres ist jedoch gesetzlich nicht explizit so verankert.

Neu wird dieser Passus (bisheriger Art. 108 Abs. 2 GemG) in Art. 86 GemG präzisiert. Die Gemeinden sollen Entscheide des administrativen Rates an untergeordnete Instanzen delegieren dürfen, wenn in der kantonalen Gesetzgebung nicht ausdrücklich der Gemeinderat (bzw. administrative Rat) zuständig erklärt wird. Es reicht aus, wenn dies auf Verordnungsstufe geschieht (sofern der administrative Rat in diesem Bereich zum Erlass von Verordnungen ermächtigt wurde). Diesbezüglich wurden sämtliche Zuständigkeitsbestimmungen der kantonalen Gesetzgebung für kommunale Angelegenheiten überprüft. Wenn ein Entscheid nicht zwingend dem administrativen Rat zugewiesen werden muss, wurde neu eine offene Formulierung (Gemeinde anstelle von Gemeinderat oder administrativer Rat) gewählt. Da Art. 108 Abs. 2 GemG neu in Art. 86 GemG geregelt ist, kann Art. 108 GemG aufgehoben werden.

Die Gemeindeversammlung kann die Übertragung von Verfügungskompetenzen künftig beim Erlass der Reglemente direkt oder über Delegationsnormen indirekt steuern.

Art. 87 2. Verordnungsbefugnisse

Ungeachtet der Aufhebung des fakultativen Referendums gegen Erlasse der Exekutive wird Abs. 1 geändert und in vereinfachter Form dargestellt, so dass Ziff. 1-3 aufgehoben werden können. Neu mit der Aufhebung des fakultativen Referendums lautet Abs. 1 wie folgt:

Der administrative Rat erlässt Verordnungen, zu denen er durch die Gesetzgebung zuständig erklärt wird.

Diese Anpassung bedingt jedoch eine Änderung in der Kantonsverfassung (vgl. Kapitel 4.11).

Art. 88 Abs. 2 3. Wahlen und Sachgeschäfte

Abs. 2 Ziff. 3 wird zeitgemässer formuliert, da neu nur noch von Mitarbeitenden und nicht mehr von Beamten und Angestellten gesprochen wird.

Abs. 2 Ziff. 11 ist in der Praxis heikel und führt zu Unklarheiten. Bis anhin bestand in der Verfassung und im Gemeindegesetz die Kompetenz des administrativen Rates, ohne Budget den gesamten Unterhalt der gemeindeeigenen Gebäude zu finanzieren. Dies ist finanzpolitisch problematisch und entspricht nicht mehr der Praxis in den Gemeinden. Zudem stand diese Bestimmung auch im Widerspruch zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG; NG 171.2). Neu muss auch der Unterhalt von Gesetzes wegen ordnungsgemäss budgetiert werden. Gemäss Art. 47 Abs. 1 GemFHG besteht bei zeitlicher Dringlichkeit weiterhin die Möglichkeit, ohne ausreichenden Kredit gewisse unaufschiebbaren Unterhaltsarbeiten durchzuführen. Von dieser Kompetenz ist allerdings mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen.

*Ziff. 11
aufgehoben*

Diese Änderung ist abhängig von einer Änderung in der Kantonsverfassung (Art. 83 Ziff. 9 KV).

Abs. 2 Ziff. 13 wird ebenfalls aufgehoben, da der Erlass von Pflichtenheften für die Mitarbeitenden nicht primär Sache des administrativen Rates ist. Es ist unbestritten, dass solche Pflichtenhefte (Stellenbeschreibungen, Funktionsbeschreibungen, Leistungsaufträge) weiterhin bestehen. Es soll jedoch nicht eine im GemG festgeschriebene Aufgabe des Gemeinderates darstellen. Die Gemeinden können je nach Bedürfnissen und allenfalls je nach Funktion, die Aufgabe auf Stufe Verwaltung zuteilen (z.B. Führungsperson der Organisationseinheit). Auch kann der administrative Rat für bestimmte Funktionen (z.B. Führungspersonen) weiterhin die Verantwortung für die Pflichtenhefte wahrnehmen.

Art. 90 Abs. 2 und 3 5. Streitigkeiten

Diese beiden Absätze werden aufgehoben. In der Praxis zeigt sich diese Regelung als untauglich. In zeitlicher Hinsicht stellt dies nämlich ein Problem dar. Wenn der administrative Rat sieht, dass eine Prozessvollmacht eingeholt werden müsste, ist es zeitlich unmöglich, auf die nächste Gemeindeversammlung zu warten und die Zustimmung bei den Stimmberechtigten einzuholen. Es macht somit Sinn, dass es neu dem administrativen Rat selbst überlassen ist, ob eine Prozessvollmacht eingeholt werden muss.

Art. 91 Abs. 2 und 3 Verhandlungen

Abs. 2 wird lediglich formell geändert und wird neu geschlechtsneutral formuliert. Abs. 3 erfährt hingegen eine materielle Änderung. Neu stimmt das Präsidium an der Sitzung des administrativen Rats mit. Schliesslich vertritt das Präsidium ebenfalls ein Ressort, weshalb es auch abstimmen soll bzw. darf. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums nicht doppelt. Das Präsidium kann aber den nötigen Stichtentscheid geben.

Art. 93 Abs. 2 Protokoll

Abs. 2 ist lediglich eine formelle Änderung und wird geschlechtsneutral formuliert.

Art. 94, Art. 96 - 97 Fakultatives Referendum

Es wird auf Art. 87 verwiesen. Bei einer Aufhebung des fakultativen Referendums wird dieser Artikel sowie Art. 96 und 97 aufgehoben, was eine Verfassungsänderung bedingt.

Art. 94 Unterstellung

Abs. 1 und 2 *aufgehoben*

Art. 96 Abstimmung

Abs. 1 und 2 *aufgehoben*

Art. 97 Rechtsgültigkeit

Abs. 1 und 2 *aufgehoben*

Art. 95 *aufgehoben*

Mit Aufhebung des fakultativen Referendums wird dieser Artikel aufgehoben. Eine Publikation der Verordnungen im Amtsblatt ist nicht vorgesehen. An diesem Grundsatzentscheid anlässlich der Revision des Publikationsgesetzes soll festgehalten werden, auch wenn dies insbesondere in Zusammenhang mit der Verfassungsgerichtsbeschwerde zu Verfahrensfragen führen kann.

Auch wenn dies im Gemeindegesetz nicht ausdrücklich festgehalten ist, müssen die Gemeinden ihre Reglemente und Verordnungen (spätestens) im Zeitpunkt des Inkrafttretens öffentlich zugänglich machen. Die Bürgerinnen und Bürger müssen auf die kommunale Gesetzgebung uneingeschränkt Zugriff haben. Den Gemeinden wird empfohlen, die kommunalen Erlasse als eigene Rubrik beispielsweise auf der Homepage der Gemeinde abzubilden.

Abs. 1 und 2 *aufgehoben*

Art. 98 *aufgehoben*

Der deklaratorische Verweis wird aufgehoben, da die Behördengesetzgebung diesbezüglich *lex specialis* darstellt und zur Anwendung gelangt.

2.1.3 Präsidium des administrativen Rates**Art. 100 Aufgaben und Befugnisse**

Dieser Artikel wurde einerseits geschlechtsneutral formuliert. Andererseits wurden die Aufgaben in Art. 102 neu in Art. 100 eingebettet und teils gekürzt. Da die Aufgaben neu in Art. 100 verankert sind, kann Art. 102 aufgehoben werden.

Art. 101 Stellvertretung

Abs. 1 kann aufgehoben werden, weil es eine Wiederholung von Art. 75 darstellt. Abs. 2 wird geschlechterneutral formuliert. Ebenfalls wird in Anlehnung an Art. 25 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsgesetz; NG 152.1) festgehalten, wer die Amtsführung übernimmt, falls neben dem Präsidium auch das Vizepräsidium verhindert ist.

Art. 102 aufgehoben

Kann aufgehoben werden, da diese neu bereits in Art. 100 abgedeckt sind.

Art. 103 Präsidialverfügungen

Abs. 1 und Abs. 3 werden neu geschlechtsneutral formuliert. Bei Abs. 2 wird klargestellt, dass die Präsidialverfügung dem administrativen Rat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Bei einer Nichtgenehmigung ist die Verfügung zu widerrufen. Wichtig ist, dass der Genehmigungsvorbehalt in der Präsidialverfügung im Dispositiv festgehalten wird. Der Genehmigungsvorbehalt löst keine neue Rechtsmittelfrist aus. Massgebend ist die Eröffnung der Präsidialverfügung. Gegen die Widerrufungsverfügung stünde ein Rechtsmittel zur Verfügung.

In Abs. 4 wird festgehalten, dass die Entscheidbefugnisse gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vorbehalten sind. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz erklärt für gewisse Verfügungen das Präsidium für zuständig. Diesbezüglich geht das VRG dem Gemeindegesetz vor. Bei Präsidialentscheiden gemäss VRG ist keine Genehmigung erforderlich.

2.1.4 Kommissionen

Art. 104 Abs. 3 Finanzkommission 1. Zusammensetzung

Dieser Absatz wird zeitgemässer formuliert, indem neu von Mitarbeitenden und von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde gesprochen wird.

Art. 105 Abs. 3 2. Aufgaben und Befugnisse

Dieser Absatz wird sprachlich vom "beschlossenen Kredit" auf den "bewilligten Kredit" umformuliert. Dies entspricht dem üblichen Wortlaut.

Art. 107 Abs. 2 und 3 4. Berichterstattung

Abs. 2 ist lediglich eine neurechtliche Formulierung, in dem der "Voranschlag" durch das "Budget" ersetzt wird. Abs. 3 ist ebenfalls keine materielle Änderung, sondern lediglich eine Umformulierung.

Art. 108 aufgehoben

Der Artikel über die übrigen Kommissionen und die Delegationen an Kommissionen wird aufgehoben, da dies neu in Art. 86 geregelt wird. Weiterhin können die administrativen Räte für die Beratung Kommissionen einsetzen. Die Zuweisung von Verfügungskompetenzen bedingt eine Regelung in einem kommunalen Erlass (Reglement oder Verordnung).

Art. 109 Beizug von Sachverständigen

Hier handelt es sich um eine neurechtliche Formulierung, indem der Begriff "Beamte" ersetzt wird.

2.1.5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 110 Abs. 2 und 3 Verwaltungsorganisation

Abs. 2 wird aufgehoben, da die Wahl der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers neu in Art. 111 erfasst ist. In Abs. 3 wird neu anstelle von Amtsstellen von Organisationseinheiten gesprochen. Die Gemeinden kennen in der Regel keine eigentlichen Amtsstellen. Eine Einschränkung der Organisationsfreiheit ist nicht erforderlich, weshalb der offenere Begriff der Organisationseinheiten zu bevorzugen ist.

Art. 111 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Neu wird dieser Artikel in weiblicher und männlicher Form Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber ausgeschrieben. Abs. 1 ist deshalb eine modernere Formulierung.

Abs. 1a und 2 führen aus, was die Aufgaben der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers sind. Abs. 2 hält neu in Ziff. 3 fest, dass die operative Leitung der Kanzlei eine zwingende Aufgabe der Schreiberin bzw. des Schreibers darstellt. Zur operativen (und strategischen) Führung der Gemeindeverwaltung an sich werden im Gemeindegesetz hingegen keine Aussagen gemacht. Dies würde die Organisationsautonomie der Gemeinden unnötig einschränken. Namentlich soll auch das Geschäftsführungsmodell möglich bleiben. Je nach Grösse kann für die operative Führung über mehrere Organisationseinheiten eine Verwaltungsleitung oder Geschäftsführung eingesetzt werden.

Art. 112 Arbeitsverhältnisse 1. Grundsätze

Neu wird festgehalten, dass das kantonale Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz, PersG; NG 165.1) das anwendbare Recht der Arbeitsverhältnisse zwischen der Gemeinde und den Mitarbeitenden regelt. Art. 112 PersG ist bloss eine deklaratorische Bestimmung. Dieser Artikel gibt nicht vor, dass die Gemeinden das Personalgesetz vollständig anwenden müssen. Inwiefern die Gemeinden vom kantonalen Personalgesetz abweichen dürfen, regelt das PersG und nicht das Gemeindegesetz. Bis anhin bestand ein Widerspruch zwischen dem Gemeindegesetz und dem kantonalen Personalgesetz.

Art. 112a 2. Berufliche Vorsorge

Hier handelt es sich um eine Umformulierung.

2.3 Die ausserordentliche Organisation

2.3.3 Der Einwohnerrat

Art. 133 Abs. 1 Aufgaben und Befugnisse 1. Gesetzgebung

Der Einwohnerrat erlässt keine Verordnungen, da diese Kompetenz beim administrativen Rat liegt. Zudem wird auf den Begriff der ergänzenden Vorschriften im Gemeindegesetz vollständig verzichtet.

3 DIE GEMEINDEVERBÄNDE

3.2 Statuten

Art. 155 Abs. 2 Inhalt

Was bisher in aArt. 156 beim fakultativen Inhalt der Statuten aufgeführt war, wird neu in Art. 155 Abs. 2 in gekürzter Fassung festgehalten.

Art. 156 aufgehoben

siehe zu Art. 155 Abs. 2.

3.3 Organe

Art. 160 Abs. Abs. 2 und Abs. 3 2. Wahl, Stimmrecht

In Abs. 2 und Abs. 3 wird neu festgehalten, dass die Delegierten das Stimmrecht für ihre Gemeinde ausüben. Jede Gemeinde hat nicht mehr wie im bisherigen Recht Anspruch auf Sitze, sondern Anspruch auf mindestens eine Stimme. Es reicht somit, wenn eine einzige delegierte Person an die Versammlung geht, da sie das gesamte Stimmrecht ausüben kann. Die bisherige Regelung war nicht mehr praxistauglich und führte zu einem unnötigen Mehraufwand. Hat eine Gemeinde mehrere Stimmen, dürfte sie weiterhin mehrere Personen delegieren.

Art. 161 Abs. 2 3. Zuständigkeit

Es wurden bei den Aufgaben der Delegiertenversammlung einige Anpassungen vorgenommen. Der Delegiertenversammlung obliegt in Abs. 2 Ziff. 1 nach wie vor die Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen aber neu aufgrund der Gewaltenteilung nicht mehr gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören.

Diese Änderung bedarf einer Übergangsbestimmung, welche neu in Art. 232e GemG geregelt ist.

Bei Abs. 2 Ziff. 2, Ziff. 8 und Ziff. 11 handelt es sich lediglich um formelle Anpassungen. Abs. 2 Ziff. 4 wird neu auf die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle beschränkt, da der "Kassier" ebenfalls Vorstandsmitglied ist und gestützt auf Ziff. 1 gewählt wird. Ziff. 12 wird aufgehoben, da der Erlass von Dienstvorschriften für Angestellte des Verbandes aufgrund der Praxis nicht in den Aufgabenbereich der Delegiertenversammlung fällt.

Art. 162 4. Einberufung

Bei diesen Änderungen handelt es sich lediglich um formelle Anpassungen.

Art. 163 Abs. 1 und Abs. 2 5. Geschäftsordnung

Einerseits werden diese Absätze neu geschlechtsneutral formuliert. Andererseits wird in Anlehnung an Art. 25 des Regierungsratsgesetzes festgehalten, wer die Leitung übernimmt, falls neben dem Präsidium auch das Vizepräsidium verhindert ist.

Art. 165 Abs. 1 2. Aufgaben

Bei Abs. 1 Ziff. 6 und 8 handelt es sich um formelle Anpassungen. Bei Ziff. 7 wird neu nebst dem Erlass von Dienstvorschriften auch die Festlegung des Lohns für die Mitarbeitenden des Verbandes als Aufgabe des Vorstandes festgehalten.

Neu wird in Ziff. 9 geregelt, dass die Wahl des Sekretariats des Vorstands und der Delegiertenversammlung dem Vorstand obliegt.

Art. 167 Abs. 1 Kontrollstelle

Es ist fraglich, weshalb bis anhin die Anzahl der Mitglieder der Kontrollstelle auf drei bis sieben Personen beschränkt war. Dies wird neu aufgehoben und offener formuliert. Neu kann die Kontrollstelle aus mindestens zwei Personen bestehen, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 171 Abs. 2 3. Gebühren und Beiträge

Abs. 2 wird insofern angepasst, als weitere natürliche und juristische Personen zu angemessenen Beitragsleistungen verpflichtet werden können. Es handelt sich dabei um eine formelle Anpassung, da lediglich der Wortlaut geändert wird. Es handelt sich weiterhin um eine Kann-Bestimmung.

5 DIE AUFSICHT DES KANTONS

Art. 203 Abs. 1 Allgemein

Neu wird Abs. 1 mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden erweitert. Damit der Regierungsrat die verfassungsrechtliche vorgeschriebene Aufsicht über die Gemeinden ausüben kann, muss er auch in Bezug auf die kommunalen Anstalten gewisse Aufsichtspflichten wahrnehmen. Dies entspricht der heutigen Praxis. Es muss jedoch erwähnt werden, dass es sich bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten primär um eine Oberaufsicht handelt. Die direkte Aufsicht über die Anstalt muss im jeweiligen Spezialerlass der Gemeinde (Reglement) geregelt sein. Die direkte Aufsicht wird in der Regel durch den administrativen Rat, die Gemeindeversammlung oder eine Aufsichtskommission wahrgenommen.

Art. 204 Abs. 2 und 4 Umfang der Aufsicht **1. Genehmigungsvorbehalt**

In Abs. 1 handelt es sich um rein formelle Anpassungen. Abs. 2 wird ebenfalls in der Formulierung angepasst.

Neu wird in Abs. 4 das Inkrafttreten dieser Erlasse, Vereinbarungen bzw. Beschlüsse festgelegt, wenn dies im Erlass nicht geregelt ist. Sie treten mit Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Zweckmässiger ist es, wenn die Gemeinden im Reglement den Zeitpunkt des Inkrafttretens direkt festlegen oder – das ist aus vollzugstechnischer Sicht die beste Variante – den Gemeinderat ermächtigen, diesen Zeitpunkt festzulegen. Dadurch kann die Gemeinde das Inkrafttreten steuern und ist nicht abhängig von der Behandlung des Geschäfts in der Regierung. Gerade wenn für den Vollzug noch Vorarbeiten notwendig sind oder wenn das Inkrafttreten gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kommuniziert werden soll, ist der gesetzliche Auffangtatbestand unzweckmässig.

Art. 207 Abs. 1 und 4 Massnahmen bei vorschriftswidrigen Zuständen **1. allgemein**

Nebst gewissen formellen Anpassungen wurde Abs. 1 sowie Abs. 4 mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden ergänzt. Dies entspricht der Praxis. Mit der Auslagerung von Aufgaben an eine Anstalt kann und darf sich eine Gemeinde nicht der Aufsicht des Kantons entziehen. Weiterhin prüft der Regierungsrat nur öffentlich-rechtliche Normen. Zudem nimmt der Regierungsrat keine Zweckmässigkeitsprüfung, sondern nur eine Rechtsmässigkeitsprüfung vor.

Art. 208 2. Disziplinarstrafe

Der Verweis auf das Beamtengesetz wird aufgehoben, da dieses bereits seit Längerem nicht mehr in Kraft ist und folglich in der Praxis gar nicht mehr angewendet wurde. Neu wird nur noch auf das Behördengesetz verwiesen.

Art. 209 3. Amtsenthebung

Die Begriffe Beamte und Beamtengesetz wurden gestrichen. Siehe auch Art. 208.

Art. 210 aufgehoben

Art. 210 zum Strafverfahren wird aufgehoben, da dies neu in Art. 225a festgehalten wird.

Art. 211 Entzug der Selbstverwaltung

Art. 211 wird neu mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt der Gemeinde ergänzt. Auch dies entspricht der heutigen Praxis. Der Regierungsrat hat die verfassungsmässige Aufsicht über die Gemeinden und somit auch die Oberaufsicht über deren kommunalen Anstalten.

6 RECHTSMITTEL**Art. 212 Einsprache**

Es wird zur Verständlichkeit präzisiert, gegen welche Verfügungen tatsächlich Einsprache erhoben werden kann. In Abs. 2 wurde ergänzt, dass die Gemeinden nicht nur in den Reglementen, sondern auch in den Gemeindeordnungen eine Einsprachemöglichkeit gegen Entschiede des administrativen Rates vorsehen können. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat die Einsprachemöglichkeit nicht in der Verordnung festlegen darf.

**Art. 220 Ziff. 2 und 2a Verfassungsgerichtsbeschwerde
2. Zulässigkeit**

Ziff. 2 wird neu mit den öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinden ergänzt. Zudem überbindet die Verfassung dem Regierungsrat die Aufsicht über die Gemeinden. Diese Aufgabe nimmt er insbesondere im Rahmen der Genehmigung von Reglementen und Verordnungen wahr. Das Gemeindegesetz regelt aktuell nicht ausdrücklich, ob die Genehmigungsentscheide des Regierungsrates der ordentlichen Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder der Verfassungsgerichtsbeschwerde unterstehen. Der Regierungsrat vertritt deswegen die Haltung, dass die Genehmigungsentscheide gemäss geltender Regelung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar wären.

Die aktuelle Regelung ist aus verfahrensrechtlicher Sicht indessen nicht zielführend. Während kommunale Erlasse beim Verfassungsgericht anfechtbar sind, müssten Genehmigungsentscheide beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Es ist somit denkbar, dass die Rechtsmittelverfahren auseinanderfallen. Deswegen wird mit dieser Revision eine Vereinheitlichung angestrebt. Auch Genehmigungsentscheide sollen neu mittels Verfassungsgerichtsbeschwerde anfechtbar sein. Dies wird neu in Ziff. 2a festgehalten.

Art. 221 Ziff. 1, 1a, 2a und 3 3. Legitimation

Diese Ziffern wurden besser strukturiert und aufgeteilt, da je nach angefochtenem Entscheid unterschiedliche Legitimationsvoraussetzungen gelten. In der untenstehenden Tabelle wurde übersichtlichshalber festgehalten, welche Legitimationsvoraussetzungen bei den jeweiligen Anfechtungsobjekten bzw. Beschwerdegründen gelten.

Artikel	Anfechtungsobjekt / Beschwerdegrund	Legitimation
Art. 220 Ziff. 1	über die Ausübung politischer Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden nach erfolgter Beurteilung durch den Regierungsrat gemäss Art. 219 Abs. 1.	Jede Aktivbürgerin und Aktivbürger einer Gemeinde, einer dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinde bzw. einer der öffentlich-rechtlichen Anstalt zugehörigen Gemeinde (Art. 221 Ziff. 1)
Art. 220 Ziff. 2	über die Rechtmässigkeit von Verordnungen und Reglementen der Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie der öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde	Jede Aktivbürgerin und Aktivbürger einer Gemeinde, einer dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinde bzw. einer der öffentlich-rechtlichen Anstalt zugehörigen Gemeinde (Art. 221 Ziff. 1)
Art. 220 Ziff. 2a	gegen Genehmigungsentscheide des Regierungsrates zu Erlassen gemäss Ziff. 2	Der administrative Rat (Art. 221 Ziff. 1a)
Art. 220 Ziff. 3	gegen Entscheide des Landrates gemäss Art. 219 Abs. 4	Der administrative Rat sowie der Regierungsrat (Art. 221 Ziff. 2)
Art. 220 Ziff. 4	gegen Entscheide des Regierungsrates gemäss Art. 144 Abs. 2, Art. 146 Abs. 3, Art. 148 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 3	Der Vorstand und der administrative Rat (Art. 221 Ziff. 2a)
Art. 220 Ziff. 5	gegen Entscheide des administrativen Rates beziehungsweise des Einwohnerrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten	Jede antragstellende Person (Art. 221 Ziff. 3)

Art. 222 Abs. 1a 4. Beschwerdefrist

Abs. 1 hält fest, dass Beschwerden gemäss Art. 220 Ziff. 1 und 5 binnen 3 Tagen einzureichen sind. In Abs. 2 ist festgehalten: "Im Übrigen gelten die Beschwerdefristen der Verordnung über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht". Art. 220 Ziff. 2, 2a, 3 und 4 sowie die diesbezüglichen Beschwerdefristen fallen somit unter diese Verordnung. Es gilt eine Rechtsmittelfrist von 20 Tagen.

Abs. 1a hält das Szenario fest, bei welchem der Regierungsrat den Genehmigungsentscheid erlassen muss und bereits vorgängig eine Verfassungsgerichtsbeschwerde beim Gericht eingereicht wurde. Diesfalls braucht es eine Verfahrenskoordination. In einem solchen Fall muss das Verfassungsgerichtsbeschwerdeverfahren sistiert werden, bis der Regierungsrat über die Genehmigung entschieden hat. Schliesslich ist denkbar, dass der Regierungsrat die Genehmigung verweigert und die Verfassungsgerichtsbeschwerde obsolet wird. Erteilt der Regierungsrat die Genehmigung, muss gegen diesen Entscheid nicht neuerlich Verfassungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Sobald der Regierungsrat den Genehmigungsentscheid erlässt, kann das Verfassungsgericht die Sistierung aufheben. Verweigert der Regierungsrat die Genehmigung, kann der administrative Rat Verfassungsgerichtsbeschwerde erheben.

7 STRAF-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 225a Anzeigepflicht

Die Anzeigepflicht für eine Strafanzeige wird neu in Art. 225a und nicht mehr in Art. 210 geregelt.

Art. 232a Übergangsbestimmungen

1. allgemein

Es ist denkbar, dass Wahl- und Abstimmungsgeschäfte der Gemeindeversammlung bereits veröffentlicht wurden, bevor die Änderungen im Gemeindegesetz in Kraft treten. Es kommen in diesem Fall weiterhin die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die Verfahren nicht kompatibel sind und die Geschäfte neu aufgegleist werden müssen.

Art. 232b 2. bestehende Reglemente und Verordnung

Die bereits existierenden Reglemente und Verordnungen der Gemeinden bleiben grundsätzlich in Kraft. Sie müssen erst im Rahmen der nächsten Revision ans neue Recht angepasst werden. Im Reglement soll keine verbindliche Frist zur Anpassung verankert werden. Bestimmungen, die aber im Widerspruch zur neuen Gesetzgebung stehen, sind nicht mehr anwendbar. Da das Gemeindegesetz kaum materielle Bestimmungen enthält, dürfte dies nur im Ausnahmefall zur Anwendung kommen.

Art. 232c 3. Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums

Mit dem neuen Gesetz erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, von der zweijährigen zur vierjährigen Amtsdauer des Präsidiums und des Vizepräsidiums zu wechseln. Damit keine Übergangsrechtlichen Probleme entstehen, muss die Gemeinde in der Gemeindeordnung die entsprechenden Übergangsbestimmungen vorsehen, wenn sie sich für eine vierjährige Amtsdauer entscheiden sollten.

Art. 232d 4. Wappen

Neu legen die Gemeinden ihre Wappen eigenständig fest, weshalb die Wappen aus dem Gemeindegesetz entfernt werden. Damit die Gemeinden nicht sofort einen Beschluss zum Wappen erlassen müssen, wird in einer Übergangsbestimmung verankert, dass die bisherigen Wappen bis zu einem allfälligen Beschluss weiter gelten.

Art. 232e Übergangsbestimmungen

5. Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Gemeindeverbände

Aufgrund der Änderung von Art. 161 Abs. 2 GemG benötigt es eine Übergangsbestimmung. Die Vorstandsmitglieder sind heute gleichzeitig Delegierte der Gemeindeverbände. Dies wird künftig nicht mehr zulässig sein. Somit müssen entweder die Delegierten oder die Vorstandsmitglieder neu gewählt werden. Es ist zudem davon auszugehen, dass einzelne Gemeindeverbände ihre Statuten anpassen müssen. Den Gemeindeverbänden wird deshalb eine Übergangsfrist von vier Jahren eingeräumt. Bis zur Umsetzung des neuen Rechts gilt für die jeweiligen Gemeindeverbände noch das bisherige Recht.

A1 Anhang 1: Wappen der Gemeinden *aufgehoben*

Art. A1-1 *aufgehoben*

Aufgrund der Ausführungen zu den Wappen (Kapitel 4.6) und zu Art. 12 wird der Anhang A1 Anhang 1 obsolet und aufgehoben.

Inkrafttreten

Da die Kantonsverfassung durch den Bund bzw. durch die Bundesversammlung zu gewährleisten ist (Art. 172 Abs. 2 BV), kann der Regierungsrat das Inkrafttreten des Gemeindegesetzes erst nach der Gewährleistung festlegen.

6.2 Änderung weiterer Gesetze

Wie bereits in Kapitel 4.2 ausgeführt, war die Delegation von Entscheidkompetenzen bisher nur an "Kommissionen" möglich. Diese Regelung führte in der Praxis oft zu Unklarheiten. Der Kanton hat deshalb die Zuständigkeiten in der gesamten kantonalen Gesetzgebung überprüft. Es werden nun insbesondere diejenigen kantonalen Gesetze bzw. Verordnung angepasst, bei denen die Entscheidkompetenz an eine (untergeordnete) Organisationseinheit delegiert werden kann.

Zudem sind teils noch aus anderen Gründen Anpassungen in Gesetzen und Verordnungen erforderlich. Der Fokus liegt dabei immer auf der Gemeindegesetzgebung im weiteren Sinne. Materiellrechtliche Aspekte zu Fachgebieten sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsprojekts, da anderenfalls die Einheit der Materie verletzt würde.

6.2.1 Notstandsverordnung (NG 152.51)

§ 12 Abs. 1a Aufgebot der Führungsorgane und Einsatzdienste

Obwohl es sich vorliegend begrifflich um eine Verordnung handelt, wird sie durch den Landrat erlassen. Die Notstandsverordnung stellt deshalb ein Gesetz dar.

Die Gemeinden haben neu die Möglichkeit, die Zuständigkeit zum Aufgebot der Führungsorgane und Einsatzdienste an das Gemeinderatspräsidium, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder der Leitung des Gemeindeführungsstabs zu übertragen. Gerade in der Notstandsgesetzgebung erscheint eine unflexible Regelung wenig zielführend.

6.2.2 Behördengesetz (BehG; NG 161.1)

Art. 7 Abs. 2, 3, 4 und 5 Amtszwang

Der bisherige aArt. 7 Abs. 2 wird neu aufgeteilt, da er unübersichtlich war und verschiedene Themen (die Annahme der Wahl sowie die Genehmigung dessen) in einem Absatz vereinte. Neu wird in Abs. 2 die Annahme der Wahl und in Abs. 3 sowie 4 die Genehmigung des vorzeitigen Rücktritts bzw. deren Zuständigkeit festgehalten.

Neu wird der vorzeitige Rücktritt eines Mitglieds des administrativen Rates durch den Regierungsrat und nicht durch das Wahlorgan bewilligt. Gemeindeversammlungen finden nur halbjährlich statt, was den Vollzug der Genehmigung für die Gemeinden erschwert hat. Der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde kann diese Prüfung auch vornehmen und schneller entscheiden als die Gemeindeversammlung.

Für die Genehmigung von Rücktritten aus kommunalen Kommissionen ist der administrative Rat zuständig.

Ebenfalls fehlte bis anhin eine Regelung, auf welchen Zeitpunkt der Rücktritt erfolgt. Dies ist wesentlich in der Beschlussfassung; beispielsweise bei der Berechnung des Mehrs. Neu wird in Abs. 5 festgehalten, dass mit der Genehmigung sogleich auch der Zeitpunkt des Rücktritts festgelegt werden muss.

Art. 15 Verfahren

Analog zu Art. 60 GemG wird das Wahlverfahren leicht angepasst. Bei jedem Wahlgang fällt die Person mit den wenigsten Stimmen aus dem Rennen.

Art. 22 Abs. 2 Ausstand

Abs. 2 ist eine rein formelle Anpassung. Es wird klargestellt, dass bei strittigen Ausständen das betroffene Mitglied nicht mitstimmt.

Art. 23 Abs. 3 Beschlussfähigkeit

Abs. 3 regelt neu die Problematik, falls zu viele Mitglieder des administrativen Rates in den Ausstand treten müssen oder der administrative Rat aus anderen Gründen dauerhaft nicht beschlussfähig ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass für ein solches Szenario keine Regelung vorhanden ist. In solchen Fällen muss der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde eine Ersatzverwaltung einsetzen. In der Regel dürfte dies der administrative Rat einer anderen Gemeinde sein.

Art. 27a Abs. 1 Entbindung vom Amtsgeheimnis

Es existierte keine gesetzliche Regelung, falls der Gemeinderat vom Amtsgeheimnis zu entbinden ist. Neu wird in Abs. 1 Ziff. 5 geregelt, dass der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde zuständig ist, den Gemeinderat vom Amtsgeheimnis zu entbinden, falls dies nötig ist. Müssen nur einzelne Mitglieder vom Amtsgeheimnis entbunden werden, entscheidet hingegen der administrative Rat selber (Ziff. 4).

6.2.3 Personalgesetz (PersG; NG 165.1)

Da das fakultative Referendum gegen Erlasse des administrativen Rates abgeschafft wird, ist Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 PersG anzupassen. Mit dem Wegfall der Referendumsmöglichkeit erhöht sich die Flexibilität für die Gemeinden in personalrechtlichen Belangen zusätzlich. Am Grundsatz ändert sich indessen nichts. Der administrative Rat kann nur dann Regelungen erlassen, die von den personalrechtlichen Verordnungen des Kantons abweichen, wenn er durch die Stimmberechtigten dazu ermächtigt wird. Es braucht somit eine Delegationsnorm in einem kommunalen Reglement.

6.2.4 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; NG 211.1)**Art. 65 Abs. 2 und 3 Teilungsbehörde**

In der Praxis hat sich verschiedentlich die kommunale Teilungsbehörde nicht richtig konstituiert bzw. zusammengesetzt. Dies führt dazu, dass Entscheide als nichtig erklärt werden mussten. Grund für diese fehlerhafte Konstituierung war das schwerfällige Verfahren bei der Wahl der Teilungsbehörde. Bis anhin wurde die kommunale Teilungsbehörde durch die Gemeindeversammlung gewählt. Neu nimmt der Gemeinderat diese Wahl vor. Dabei ist es zulässig, wenn der Gemeinderat auch Gemeinderatsmitglieder wählt (vgl. auch Kapitel 4.10). Der Gemeinderat kann die Unterschriftenberechtigung mit einem Beschluss regeln. Neu wäre auch eine Einzelunterschrift möglich.

Art. 128c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Änderung von Art. 65 Abs. 2 und 3 bedarf eine Übergangsbestimmung, welche neu in Art. 128c EG ZGB geregelt ist. Solange der Gemeinderat keine neue Teilungsbehörde gewählt hat, nimmt der Gemeinderat diese Aufgabe wahr. Die Gemeinden sind gehalten, möglichst schnell nach Inkrafttreten dieser Änderung eine neue Teilungsbehörde zu wählen. Dazu ist bloss ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

6.2.5 Flurgenossenschaftsgesetz (FlurG; NG 211.4)

Art. 3 Abs. 1a Gründungsversammlung 1. Allgemeines

Neu kann der Gemeinderat die Aufgaben aus Abs. 1 (Vorsitz, Protokollführung) einer anderen fachkundigen Person übertragen.

6.2.6 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG; NG 265.1)

Art. 55a Präsidialentscheid

Neu wird explizit festgehalten, dass die Vorsitzenden bzw. deren Stellvertretungen die Präsidialentscheide zu erlassen haben. Ebenfalls wird festgehalten, für welche Arten von Entscheidungen Präsidialentscheide zulässig sind.

Art. 57 Abs. 2 Unterschrift

Abs. 2 wird aufgehoben, da die Unterschriftenregelung grundsätzlich in Abs. 1 festgehalten sind und neu die Kompetenzen für den Erlass von Präsidialentscheiden in Art. 55a festgelegt werden.

6.2.7 Gebührengesetz (GebG; NG 265.5)

Art. 2 Abs. 1 und 1a Geltungsbereich 2. für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie kantonale und kommunale selbstständige Anstalten

Abs. 1: Die Anwendung des Gebührengesetzes wird auf Art. 3-8 ausgeweitet. Schliesslich gelten die Grundsätze der Gebührenerhebung auch für die kommunalen Behörden. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Gebührentarif des Kantons nur diejenigen Gebühren festgelegt werden dürfen, für die der Kanton zuständig ist. Deshalb ist Art. 9 des Gebührengesetzes für die Gemeinden im Grundsatz weiterhin nicht anwendbar.

Der Gebührentarif enthält aber durchaus vereinzelte Gebühren, welche für die Gemeinden gelten. Obwohl die Gebühren durch die Gemeinde verfügt werden, legt der Kanton den entsprechenden Tarif fest. Dies ist nur deswegen zulässig, da der Kanton zur Gebührenregelung in einer spezialrechtlichen Grundlage ermächtigt wurde. In Abs. 1a wird deshalb zur Verständlichkeit festgehalten, dass der Gebührentarif für die Gemeinden, Verbände und Anstalten gilt, soweit der Kanton für die Regelung der Gebühren zuständig ist.

6.2.8 Bildungsgesetz (BiG; NG 311.1)

Art. 20 Anstellungsinstanz für Lehrpersonal der Gemeindeschulen

Dieser Artikel kann vollständig aufgehoben werden. Es kann auf die Ausführungen zu Art. 14 des Volksschulgesetzes verwiesen werden.

Art. 23 Abs. 2 Entlöhnung

Die Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (Entlöhnungsvereinbarung; NG 311.112) regelt die Einreihung der Lehrpersonen an der Volksschule. Die Entlöhnungsvereinbarung stellt schon heute ein aussergewöhnliches Rechtsinstrument dar. Interkommunale Vereinbarungen der Gemeinden rechtssetzender Natur müssen gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 1 GemG grundsätzlich durch die Gemeindeversammlung genehmigt

werden. Obwohl auch die Entlohnungsvereinbarung rechtssetzender Natur und sogar Gegenstand der Nidwaldner Gesetzessammlung ist, kann sie gestützt auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung eigenständig (und ohne Genehmigung durch die Versammlung) durch den Schulrat abgeschlossen werden. Dies ist nur aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung im Bildungsgesetz zulässig. Andere rechtsetzende Vereinbarungen müssen durch die Versammlung genehmigt werden.

Neu kann in einem Reglement - nebst dem Schulrat - auch die Schulkommission zum Abschluss der Entlohnungsvereinbarung ermächtigt werden. Inwiefern ein Abschluss einer rechtssetzenden Vereinbarung durch die Schulkommission zweckmässig ist, hat die jeweilige Gemeinden zu beurteilen. Die Gemeinden habe dabei zu bedenken, dass die Entlohnungsvereinbarung zwingend einzuhaltende Lohnbänder enthält und folglich finanzielle Konsequenzen damit verbunden sind.

6.2.9 Volksschulgesetz (VSG; NR 312.1)

Art. 14 Abs. 2 Ziff. 8 Instanzen der Schulgemeinden 2. Schulrat

Der Passus "Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 2 des Bildungsgesetzes" wird aufgehoben, da der in der Praxis oft zu Unklarheiten führte. Das Nebeneinander von Volksschulgesetz, Bildungsgesetz und Personalgesetz machte die Regelung schwer verständlich. Deshalb wird Ziff. 8 aufgehoben. Ebenfalls wird Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG; NG 311.1) aufgehoben.

Für die Anstellung gilt neu das Personalgesetz. Gemäss Art. 11 Abs. 2 kann der Gemeinderat die Anstellungsinstanz bezeichnen. Er kann beispielsweise die Schulkommission oder eine Personalkommission bestimmen. Die neue Regelung ist flexibler.

Bei der Kündigung von Lehrpersonen sind keine Änderungen vorgesehen. Der Schulrat bzw. Gemeinderat muss entsprechende Kündigungen genehmigen. Massgebend ist das Personalgesetz. Kündigungen können finanzielle und anderweitige Konsequenzen haben, die eine hohe Tragweite haben. Deshalb bleibt diese Kompetenz dem administrativen Rat zugewiesen.

Art. 15 Abs. 2 3. Behörden nach Aufhebung der Schulgemeinde

Der Gemeinderat hat grundsätzlich alle Aufgaben des Schulrats wahrzunehmen, soweit die Gemeinden diese nicht der Schulkommission übertragen. Bis anhin mussten diese Aufgabenübertragungen in der Gemeindeordnung erfolgen. Die Gemeindeordnung wurde dadurch überreglementiert. Die bisherige Lösung war nicht sachgerecht. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb selbst unbedeutende Aufgaben der Schulkommission in der Gemeindeordnung verankert werden müssen.

Neu können die Gemeinden die Zuständigkeiten nicht nur in der Gemeindeordnung, sondern grundsätzlich in der weiteren Gesetzgebung festhalten. Dies bedeutet, dass Aufgaben der Schulkommission auch in einem Reglement oder in der Verordnung, falls der Gemeinderat dazu ermächtigt wurde, festgehalten werden können.

Art. 54 Abs. 5 Disziplin

Es ist ein Anliegen der Gemeinden, dass gewisse Disziplinar massnahmen auch durch die Schulleitung angeordnet werden können. Neu wird in Abs. 4 festgehalten, dass der Schulrat die Wegweisung vom fakultativen Unterricht sowie die vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen an die Schulleitung übertragen kann. Dazu müsste er eine Verordnung erlassen. Die Disziplinar massnahme gemäss

Ziff. 3 (Versetzung in eine andere Schule) ist von einer sehr grossen Tragweite, weshalb dies nach wie vor durch den Schulrat bzw. Gemeinderat erfolgen muss und nicht an die Schulleitung delegiert werden darf.

Art. 75 Abs. 2 Weitere Leistungen

Neu wird nicht mehr auf Art. 39 Abs. 4 Bezug genommen, da dieser Artikel bereits aufgehoben ist. Festzuhalten bleibt, dass diese Aufgabe auch an die Schulkommission übertragen werden könnte (vgl. hierbei Art. 15 Abs. 2 VSG).

6.2.10 Archivierungsgesetz (ArchG, NG 321.1)

Art. 13 Abs. 4 Aufgaben der Archivierung

Neu kann die Gemeinde die Verfügungskompetenz in der Gesetzgebung an eine untergeordnete Organisationseinheit übertragen.

Art. 16 Abs. 2 Anbieterrecht

Wollen Gemeinden ihr Archiv dem Staatsarchiv übergeben, handelt es sich um eine Aufgabenübertragung im Sinne von Art. 17a GemG. Das Staatsarchiv ist neu verfassungsberechtigt und kann namentlich über die Einsicht in das Archivgut entscheiden. Grundsätzlich wäre deshalb ein Entscheid der Gemeindeversammlung erforderlich. Dies erscheint aber angesichts der Tragweite nicht sachgerecht, weshalb in Abs. 2 eine Ausnahme von Art. 17a GemG verankert wird.

6.2.11 Finanzausgleichsgesetz (FAG; NG 512.1)

Art. 32 Abs. 2 Ausgabenbeschlüsse

Neu wird die Zuständigkeit nicht auf den administrativen Rat beschränkt. Aus Sicht des Kantons spielt es keine Rolle, durch wen das Gesuch um Vorprüfung eingereicht wird. Ohne kommunale Regelung ist der administrative Rat zuständig.

6.2.12 Baugesetz (BauG; NG 611.01)

Art. 67 Abs. 6, Art. 135 Abs. 1 und 3, Art. 141 Abs. 1, Art. 148 Abs. 1, Art. 155 Abs. 3, Art. 157 Abs. 3 bis 5, Art. 158 Abs. 3, Art. 167 Abs. 1, Art. 170 Abs. 4, Art. 175 Abs. 1, Art. 177 Abs. 3, Art. 178 Abs. 3, Art. 179 Abs. 3, Art. 180 Abs. 1 sowie Art. 181 Abs. 2 und 3

Bei all diesen Artikeln nimmt die Baubewilligungsbehörde und nicht zwingend der Gemeinderat die Aufgaben wahr. Es ist denkbar, dass die Gemeinden gestützt auf Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) eine Kommission als Baubewilligungsbehörde einsetzen. In diesen Fällen müsste die Kommission die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen.

Das Baugesetz wird in den Gemeinden nicht mehr lange in Kraft sein, da es durch die neu Planungs- und Baugesetzgebung abgelöst wird.

Art. 130 Abs. 3 Benützung öffentlichen Grundes

Ziff. 2 muss aufgrund der Aufhebung des fakultativen Referendums aufgehoben werden. Zudem erlässt der Landrat keine Verordnungen mehr (Ziff. 1). Deshalb wird der ganze Absatz neurechtlich formuliert.

6.2.13 Bauverordnung (BauV; NG 611.011)

§ 37 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Ziff. 6 und 7, § 56 Abs. 2, § 57 Abs. 2, § 63 Abs. 3

Obwohl es sich begrifflich um eine Verordnung handelt, wird sie durch den Landrat erlassen. Die Bauverordnung stellt somit ein formelles Gesetz dar.

Zuständig für die Anmeldung zur Anmerkung muss die verfügende Behörde – somit die Baubewilligungsbehörde – sein. Die Gemeinden können als Baubewilligungsbehörde eine Baukommission einsetzen, weshalb nicht immer der Gemeinderat zuständig sein muss.

6.2.14 Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1)

Im Planungs- und Baugesetz und der dazugehörigen Planungs- und Bauverordnung wurde – im Gegensatz zum alten Baugesetz – grossmehrheitlich bereits eine offenere Formulierung bei den Zuständigkeiten gewählt. Lediglich wenige Artikel und Paragraphen sind betroffen.

Art. 142 Abs. 1 und 2 (Begriff [Vorabklärung]) und Art. 172 Abs. 1 (Anzeigepflicht)

Selbstredend sind Vorabklärungen durch die Baubewilligungsbehörde und nicht zwingend durch den Gemeinderat vorzunehmen.

Art. 172 PBG Anzeigepflicht

Nebst dem Gemeinderat ist auch eine allfällige Baukommission zur Strafanzeige verpflichtet ist, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist. Die Baubewilligungsbehörde ist zuständig für die Erteilung der Baubewilligung und die Baukontrolle. Sie hat Kenntnis von Verstössen gegen die Planungs- und Baugesetzgebung. Es wäre stossend, wenn die Anzeigepflicht nur dem Gemeinderat auferlegt würde und die Baukommission als Baubewilligungsbehörde davon entbunden wäre.

6.2.15 Reklameverordnung (RekIV; NG 611.12)

§ 40 Abs. 1, 1a und 3 Zuständigkeit (Bewilligungsverfahren)

Obwohl es sich begrifflich um eine Verordnung handelt, wird sie durch den Landrat erlassen. Es handelt sich somit um ein formelles Gesetz.

Die Reklameverordnung ist aktuell in Revision. Dennoch wird im Rahmen dieser Revision in Bezug auf baubewilligungspflichtige Reklamen Klarheit geschaffen. Über baubewilligungspflichtige Reklamen entscheidet die Baubewilligungsbehörde. Sie muss dabei die Reklamegesetzgebung beachten. Bei nicht baubewilligungspflichtigen Reklamen ist kein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Dennoch benötigen gewisse Reklamen eine Bewilligung (ohne öffentliche Auflage). Bei diesen bewilligungspflichtigen Reklamen kann die Gemeinde die Zuständigkeit festlegen. Ohne kommunale Regelung ist der Gemeinderat zuständig.

§ 42 Abs. 1 Entscheid

Es wird lediglich eine sprachliche Änderung vorgenommen.

6.2.16 Kantonales Energiegesetz (kEnG; NG 641.1)

Art. 32 Anzeigepflicht

Nebst dem Gemeinderat und der Energiefachstelle ist auch eine allfällige Baukommission zur Strafanzeige verpflichtet ist, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

6.3 Änderung von Verordnungen

6.3.1 Proporzverordnung (PropV, NG 132.11)

§ 6 Abs. 1 Zustellung der Wahlunterlagen

Neu wird die Zuständigkeit nicht mehr ausdrücklich dem administrativen Rat zugewiesen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Zuständigkeit vom administrativen Rat an eine untergeordnete Organisationseinheit zu delegieren.

§ 13 Abs. 3 Zusammenstellung der Ergebnisse

In der Praxis hat sich gezeigt, dass nicht der Gemeinderat ein Exemplar des Protokolls über die Landratswahlen dem kantonalen Abstimmungsbüro zustellt, sondern das kommunale Abstimmungsbüro. Deshalb wird nun die Verordnung der bereits gelebten Praxis angepasst.

6.3.2 Reglement über das Meldewesen der amtlichen Vermessung (NG 214.222)

§ 3 Abs. 1 Ziff. 2 Meldepflicht

Neu wird in Ziff. 2 anstelle des Gemeinderats die kommunale Bewilligungsbehörde eingesetzt (Meldepflicht).

6.3.3 Schulbauverordnung (SBV; NG 312.14)

§ 23 Abs. 1 Benützung

Abs. 1 wird neu in zwei Absätze gegliedert. Gleichzeitig ist neu (Abs. 1) von der Verordnung (anstelle von Reglement) die Rede.

6.3.4 Kantonale Zivilschutzverordnung (NG 421.11)

§ 6 Abs. 1 Instandstellungsarbeiten

Neu wird die Zuständigkeit nicht mehr ausdrücklich dem administrativen Rat zugewiesen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Zuständigkeit vom administrativen Rat an eine untergeordnete Organisationseinheit zu delegieren.

6.3.5 Landesversorgungsverordnung (NG 431.11)

§ 8 Abs. 1 Ziff. 3 Befugnis zur Anordnung von Einsätzen

Neu wird die Zuständigkeit nicht mehr ausdrücklich dem administrativen Rat zugewiesen. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, die Zuständigkeit vom administrativen Rat an eine untergeordnete Organisationseinheit zu delegieren.

§ 42 Abs. 1 Entscheid

Da nicht zwingend der Gemeinderat zuständig sein muss (vgl. oben § 40), wird diese Aufgabe der Bewilligungsbehörde zugewiesen.

§ 45 Abs. 1 Zuständigkeit (Aufsicht)

Da nicht zwingend der Gemeinderat zuständig sein muss (vgl. oben § 40), wird diese Aufgabe der Bewilligungsbehörde zugewiesen.

§ 47 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands

Da nicht zwingend der Gemeinderat zuständig sein muss (vgl. oben § 40), wird diese Aufgabe der Bewilligungsbehörde zugewiesen.

6.3.6 Kantonale Arbeitsverordnung (kArV; NG 731.1)

§ 4 Titel und Abs. 1 Baubewilligungsbehörde

Zuständig ist die Baubewilligungsbehörde (und nicht zwingend der Gemeinderat), weshalb auch der Titel geändert wird.

§ 5 Abs. 1 und 2 Plangenehmigung

Zuständig ist die Baubewilligungsbehörde (und nicht zwingend der Gemeinderat), weshalb auch der Titel geändert wird.

§ 6 Abs. 1 und Abs. 3 Planbegutachtung

Zuständig ist die Baubewilligungsbehörde (und nicht zwingend der Gemeinderat), weshalb auch der Titel geändert wird.

6.3.7 Urnenabstimmungsverordnung (UAV; NG 133.12)

§ 25 Abs. 2 Stimmabgabe

Es ist ein Anliegen der Gemeinden, dass die Stimmzettel bei Urnenabstimmung innerhalb der Gemeindeversammlung neu gefaltet in die Urne gelegt werden können, ohne dass ein Stimmkuvert benötigt wird. Deshalb gibt es neu zwei Möglichkeiten. Die erste Variante ist, dass der Stimmzettel gefaltet in die Urne gelegt werden kann, ohne dass ein Stimmkuvert benötigt wird. Die zweite Variante ist, dass der Stimmzettel wie bis anhin in einem unverschlossenen Stimmkuvert in die Urne gelegt werden kann.

7 Auswirkungen

7.1 Auf die Gemeinden

Die Teilrevision führt für die Gemeinden in vielerlei Hinsicht zu einer Vereinfachung. Die Verfahren (beispielsweise an der Gemeindeversammlung) sind klarer und praxistauglicher geregelt. Gewisse Fristen (z.B. bei der Umsetzung einer allgemeinen Anregung) werden den Realitäten angepasst. Auch dank einheitlicheren Begrifflichkeiten und zeitgemässen Formulierungen können viele Stolpersteine und Rechtsunsicherheiten ausgemerzt werden.

Zudem wird die Gemeindeautonomie gestärkt. So erhalten die Gemeinden mehr Freiraum in der Verwaltungsorganisation. Verschiedene Zuständigkeiten sind neu nicht mehr zwingend dem administrativen Rat vorbehalten. Die Gemeinden können Verfügungskompetenzen in zahlreichen Bereichen an untergeordnete Organisationseinheiten delegieren. Auch bei der Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums gibt es für die Gemeinden mehr Spielraum. So können die Wahlen entweder alle zwei oder alle vier Jahre stattfinden. Die Gemeinden können den Wahlrhythmus in der Gemeindeordnung eigenständig festlegen.

Bei den Gemeindeverbänden wird die Gewaltentrennung zwischen Vorstand und Delegiertenversammlung gestärkt. Neu setzt sich der Vorstand nicht mehr aus Delegierten zusammen. Die Ausstandsproblematik tritt dadurch in den Hintergrund. Die Gemeinden können ihr Stimmrecht an der Delegiertenversammlung künftig durch eine delegierte Person ausüben. Auch dadurch können die Prozesse effizienter ausgestaltet werden.

Die Gesetzgebungsprozesse können zudem teilweise beschleunigt werden, da das fakultative Referendum bei Erlassen des administrativen Rates abgeschafft wird. Die Flexibilität im Ordnungsrecht wird verbessert. Gleichzeitig wird die Bedeutung der Delegationsnormen in den kommunalen Reglementen erhöht.

7.2 Auf die Bürgerinnen und Bürger

Die Teilrevision des Gemeindegesetzes sowie der Kantonsverfassung hat auch gewisse Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere die Aufhebung des fakultativen Referendums hat unmittelbare Konsequenzen. Gegen Erlasse des administrativen Rates steht – analog zum kantonalen Recht – keine Referendumsmöglichkeit mehr zur Verfügung. Zwar werden die demokratischen Mitwirkungsrechte dadurch leicht geschmälert. Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger können ihre demokratischen Rechte aber weiterhin umfassend ausüben. Einerseits können sie in den Reglementen regeln, wo und inwieweit der administrative Rat eigenständig Ordnungsrecht erlassen darf. Ohne Ermächtigung darf der administrative Rat keine eigenständigen Verordnungen erlassen. Andererseits können sie Anliegen für die kommunale Gesetzgebung mittels schriftlicher Anträge gemäss Art. 62 ff. GemG eingeben. Sind die Stimmberechtigten mit der Ausübung des Ordnungsrechts durch den Gemeinderat nicht einverstanden, können sie dem administrativen Rat die Ermächtigung wieder entziehen. Dazu kann jede stimmberechtigte Person einen schriftlichen Antrag einreichen, über den die Gemeindeversammlung entscheidet. In der Praxis dürfte sich die Aufhebung des fakultativen Referendums deshalb nur marginal auswirken. Insgesamt halten sich die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger deshalb in Grenzen.

Von den Vereinfachungen und Klarstellungen beim Verfahren an der Gemeindeversammlung profitieren auch die Bürgerinnen und Bürger. Insgesamt halten sich die Auswirkungen für sie aber in Grenzen.

7.3 Auf den Kanton

Auf den Kanton hat die Teilrevision des Gemeindegesetzes sowie der Kantonsverfassung keine wesentlichen Auswirkungen. Die Änderung der Kantonsverfassung bleibt auf Regelungen beschränkt, welche die Gemeinden betreffen.

8 Zeitplan

8.1 Kantonsverfassung

Provisorischer Terminplan	<ul style="list-style-type: none"> - externe Vernehmlassung: 3./4. Quartal 2023 - Information Kommission SJS 2. oder 3. Quartal 2023 - Auswertung Vernehmlassung: 4. Quartal 2023 - Antrag an Landrat: 1. Quartal 2024 - Kommission SJS 2. Quartal 2024 - 1. und 2. Lesung im Landrat: 2./3. Quartal 2024 - Volksabstimmung: 3./4. Quartal 2024 - Inkrafttreten 3. Quartal 2025 (abhängig von der Gewährleistung der Kantonsverfassung)
----------------------------------	---

8.2 Gemeindegesetz

Provisorischer Terminplan	<ul style="list-style-type: none"> - externe Vernehmlassung: 3./4. Quartal 2023 - Information Kommission SJS 2. oder 3. Quartal 2023 - Auswertung Vernehmlassung: 4. Quartal 2023 - Antrag an Landrat: 1. Quartal 2024 - Kommission SJS 2. Quartal 2024 - 1. Lesung im Landrat: 2. Quartal 2024 - Kommission SJS 2. Quartal 2024 - 2. Lesung im Landrat 1. Quartal 2025 (nach Volksabstimmung) - Inkrafttreten 3. Quartal 2025 (abhängig von der Gewährleistung der Kantonsverfassung)
----------------------------------	---

Regierungsrat

Landammann

Michèle Blöchliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli